



vfgg

Verfassungsgerichtshof
Österreich



TÄTIGKEITSBERICHT 2017

BERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES ÜBER SEINE TÄTIGKEIT IM JAHR 2017

Impressum

Medieninhaber: Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien

Hersteller: Janetschek, 3860 Heidenreichstein

Bilder: Achim Bieniek (Cover, S. 7-48, 50-51, 56), Peter Lechner/HBF (S. 49), VfGH u.a.

INHALTSÜBERSICHT

1. ALLGEMEINES	5
2. PERSONELLE STRUKTUR	7
2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes	7
2.2. Neue Mitglieder im Kollegium des Verfassungsgerichtshofes ab 2018	16
2.3. Ersatzmitglieder	18
2.4. Der Verfassungsgerichtshof trauert um den früheren Präsidenten Karl Korinek	22
2.5. Nichtrichterliches Personal	23
2.5.1. Personalstand	23
2.5.2. Juristische Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof	23
2.5.3. Frauenförderung	23
2.6. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes	24
3. GESCHÄFTSGANG	25
3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz	25
3.2. Ausgewählte Entscheidungen	28
4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE	47
4.1. Verfassungstag	47
4.2. Verabschiedungen und Auszeichnungen	48
4.3. Tag der offenen Tür	50
4.4. Internationaler Austausch	52
4.5. Sonstige Veranstaltungen	59
5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE	61
5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien	61
5.2. Die Website des Verfassungsgerichtshofes	61
5.3. Service für Besucherinnen und Besucher	62
6. STATISTIKEN	63
6.1. Grafische Darstellung der Entwicklung seit 1947	63
6.2. Entwicklung seit 1986 (Tabellarische Übersicht)	64

6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten	65
6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren	67
6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer	68
ANHANG	70
Anhang 1: Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2017 mit Sachentscheidung beendet wurden	70
Anhang 2: Statistische Gesamtübersicht	79

1. ALLGEMEINES

Im Jahr 2017 wurden beim Verfassungsgerichtshof 5047 neue Fälle anhängig; dies entspricht einer Steigerung des Arbeitsanfalls um rund 30 % gegenüber dem Jahr 2016 (3920 neue Fälle) und sogar um knapp 70 % gegenüber dem Jahr 2014 (2995 neue Fälle).

Ein überdurchschnittlich hoher Arbeitsanfall war insbesondere in Asylrechtssachen (2280 neue Fälle, +32 % gegenüber dem Jahr 2016) sowie in Rechtssachen aus dem Glücksspielrecht (736 neue Fälle, +59 % gegenüber dem Jahr 2016) zu verzeichnen.

Um ungeachtet der gestiegenen Belastung des Gerichtshofes eine zügige Fallbearbeitung zu gewährleisten, erwies es sich daher als unumgänglich, mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 ein weiteres Mitglied zum ständigen Referenten (§ 2 VfGG) zu bestellen. Die mit dieser Maßnahme erzielte Erhöhung der richterlichen Arbeitskapazität ermöglichte es, die Zahl der Erledigungen (4719) dem hohen Eingang an Rechtssachen anzupassen; auch ist es gelungen, die durchschnittliche Verfahrensdauer abermals zu senken. Der Verfassungsgerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass jede Beschleunigung der Erledigung von Asyl- und Fremdenrechtssachen beim Bund und bei den Ländern zu einer Kostenersparnis in Millionenhöhe im Bereich der Grundversorgung führt.

2. PERSONELLE STRUKTUR

2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof besteht (einschließlich Präsident und Vizepräsidentin) aus 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichtern. Von den vierzehn Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes waren im Berichtsjahr zwölf als ständige Referentinnen und Referenten tätig. Darüber hinaus hat – in zum Teil beträchtlichem Ausmaß – auch die Vizepräsidentin des Gerichtshofes anhängige Rechtssachen bearbeitet.



Die Zusammensetzung des Kollegiums des Verfassungsgerichtshofes im Berichtsjahr

1. Reihe sitzend (von links nach rechts): Claudia Kahr, Brigitte Bierlein, Gerhart Holzinger, Rudolf Müller, Eleonore Berchtold-Ostermann
2. Reihe stehend (von links nach rechts): Christoph Herbst, Georg Lienbacher, Markus Achatz, Michael Holoubek, Ingrid Siess-Scherz, Johannes Schnizer, Christoph Grabenwarter, Sieglinde Gahleitner, Helmut Hörtenhuber.



Gerhart Holzinger

Präsident des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Gerhart Holzinger, geboren am 12. Juni 1947 in Gmunden, Oberösterreich; Schulbesuch in Gmunden, 1966 Reifeprüfung am Bundesgymnasium in Gmunden; 1966 bis 1967 Wehrdienst als Einjährig-Freiwilliger; Studium an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, 1972 Promotion zum Dr. iur.; 1973 bis 1975 Universitätsassistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Universität Salzburg (o. Univ.-Prof. Dr. Kurt Ringhofer); 1975 bis 1995 Tätigkeit im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, ab 1984 Leiter des Verfassungsdienstes, 1992 Ernennung zum Sektionschef; 1984 bis 2004 Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien, 1997 Habilitation an der Universität Graz, seit 1998 Lehrbeauftragter an der Universität Graz, 2002 Verleihung des Titels Universitätsprofessor; 1989 bis 1998 Mitglied des Exekutivkomitees des Internationalen Verwaltungswissenschaftlichen Institutes (IIAS); 2000 bis 2008 Präsident der Österreichischen Juristenkommission; 1997 bis 2009 Präsident der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft, seither Mitglied des Vorstandes; 1999 bis 2003 Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres; 2012 Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens am Bande für Verdienste um die Republik Österreich; seit 2013 Präsident der Wiener Juristischen Gesellschaft; 2011 bis 2014 Vorsitzender der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Vorsitzender des Universitätsrates der Universität Graz; Mitglied des Beirates der Walter Haslinger Privatstiftung.

1995 bis 2017 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Vom 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2017 Präsident des Verfassungsgerichtshofes.



Brigitte Bierlein

Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Brigitte Bierlein, geboren am 25. Juni 1949 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1967 Reifeprüfung am Humanistischen Bundesgymnasium Wien III; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 1971 Promotion zum Dr. iur.; 1975 Richteramtsprüfung, danach Richterin am Bezirksgericht Innere Stadt Wien und am Strafbezirksgericht Wien; ab 1977 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Wien (allgemeine und politische Strafsachen, Medienstrafsachen); 1977 bis 1979 Mitglied der Lebensmittel-Codexkommission; 1986 Oberstaatsanwaltschaft Wien; 1987 Strafrechtssektion des Bundesministeriums für Justiz, anschließend erneut Oberstaatsanwaltschaft Wien; 1990 bis 2002 Generalanwältin in der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof; zwischen 1990 und 2010 Prüfungskommissarin in den Prüfungskommissionen für Richter und für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht Wien; ab 1995 Mitglied des Vorstandes der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, 2001 bis 2003 deren Präsidentin; 2001 bis 2004 Mitglied des Vorstandes der Internationalen Vereinigung der Staatsanwälte (IAP).

2003 bis 22. Februar 2018 Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes. Seit 23. Februar 2018 Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes.



Rudolf Müller

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Rudolf Müller, geboren am 11. April 1947 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1965 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Wien XIX; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 1970 Promotion zum Dr. iur.; Präsenzdienst; 1971 bis 1973 Tätigkeit als Vertragsbediensteter im Bundesministerium für soziale Verwaltung, 1973 Verwaltungsdienstprüfung; danach Gerichtsjahr und ab 1974 Rechtsanwaltsanwärter, 1977 Rechtsanwaltsprüfung, 1977 bis 1989 Rechtsanwalt; 1990 bis 2012 Richter am Verwaltungsgerichtshof (1990 bis 2005 Hofrat, 2006 bis 2012 Senatspräsident, 1993 bis 1998 auch Präsidialvorstand des VwGH, seit 1. Jänner 2013 in Ruhestand); 2013 bis 2016 Vorsitzender der Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung gemäß § 108e ASVG; Lehrtätigkeit an der Universität Salzburg (1997 Verleihung der Lehrbefugnis für Arbeits- und Sozialrecht als Honorarprofessor) und an der Wirtschaftsuniversität Wien; Mitglied der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht; seit Mai 2016 Präsident der Österreichischen Juristenkommission; 2017 Ehrendoktorat der Rechtswissenschaften der Universität Salzburg.

1995 bis 1998 Ersatzmitglied und 1998 bis 2017 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Nationalrat.



Eleonore Berchtold-Ostermann

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Mag. rer. soc. oec. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann, geboren am 12. Oktober 1947 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1965 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium für Mädchen Wien XIX; 1970 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien, 1973 Mag. rer. soc. oec. (Wirtschaftspädagogik) an der Wirtschaftsuniversität Wien; ab 1968 wissenschaftliche Hilfskraft, ab 1969 Assistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Erwin Melichar); ab 1976 Tätigkeit im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes; 1977 Verwaltungsdienstprüfung; 1978 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof; ab 1979 Rechtsanwaltsanwärter, seit 1982 Rechtsanwalt; 1991 Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien, 1996 bis 1997 Vizepräsidentin des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien.

1997 bis 2017 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zur ständigen Referentin gewählt. Als Verfassungsrichterin nominiert vom Bundesrat.



Claudia Kahr

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Claudia Kahr, geboren am 30. September 1955 in Graz; Schulbesuch in Graz, 1973 Reifeprüfung am neusprachlichen Bundesgymnasium Graz; 1978 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Graz; Gerichtspraxis; 1978 bis 1979 Collège d'Europe, Brügge; 1979 bis 1984 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; 1984 juristische Mitarbeiterin im Kabinett des Bundesministers für Finanzen; 1984 bis 1985 Assistentin des Vorstandes und Leiterin der Abteilung Werbung und Öffentlichkeitsarbeit – Österreichisches Verkehrsbüro; 1985 bis 1987 juristische Mitarbeiterin im Kabinett des Bundesministers für Gesundheit und Umwelt; 1987 bis 1989 im Kabinett des Bundesministers für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr; 1989 bis 1992 verfassungsrechtliche Referentin im SPÖ Klub, Parlament; 1992 bis 1995 Leiterin des Büros der Staatssekretärin für europäische Integration und Entwicklungszusammenarbeit im Bundeskanzleramt; 1994 Abschluss der Ausbildung in systemischer Organisationsberatung am Heidelberger Institut für systemische Forschung; 1996 Leiterin der Abteilung Europarecht und Leiterin der Gruppe A im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; 1997 Leiterin der Sektion II – Grundsätzliche Verkehrspolitik/Verkehrsplanung für alle Landverkehrsträger (Eisenbahn, Kombiverkehr, Straßenverkehr, internationale Verkehrspolitik und Schifffahrt) – im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr; 2003 bis 2005 Präsidiumsmitglied des Österreich-Konvents.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Vorsitzende des Aufsichtsrates der ASFINAG-HOLDING (bis 15. Dezember 2017); Mitglied des Gesellschafterrates der Knoch, Kern & Co KG.

Seit 1999 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zur ständigen Referentin gewählt. Als Verfassungsrichterin nominiert von der Bundesregierung.

10



Johannes Schnizer

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Johannes Schnizer, geboren am 14. September 1959 in Graz, Schulbesuch und 1977 Reifeprüfung am BG und BRG Kirchengasse; 1981 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Salzburg; 1978 bis 1982 wissenschaftliche Hilfskraft, dann Vertragsassistent am Institut für Römisches Recht, Juristische Dogmengeschichte und Allgemeine Privatrechtsdogmatik an der Universität Salzburg (Univ.-Prof. DDr. Theo Mayer-Maly); 1981 bis 1983 Lektor an der Universität Padua; 1982 bis 1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; 1992 bis 2006 verfassungsrechtlicher Referent der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion (dienstzugeteilt gem. Art. 30 Abs. 5 B-VG als Beamter der Parlamentsdirektion); 2007 bis 2008 Kabinettschef des Bundeskanzlers; 2009 Beamter der Parlamentsdirektion, zuständig für die Rechtsberatung des Entschädigungsfonds der Republik Österreich; 1994 bis 2008 Mitglied der Bundeswahlbehörde; 2003 bis 2005 Mitglied des Österreich-Konvents; freiberufliche rechtswissenschaftliche Tätigkeit.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Mitglied des Universitätsrates der Universität Wien.

Seit 2010 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.



Helmut Hörtenhuber

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Helmut Hörtenhuber, geboren am 15. September 1959 in Linz; Schulbesuch in Linz, 1978 Reifeprüfung am naturwissenschaftlichen Realgymnasium Linz-Urfahr; 1982 Promotion zum Dr. iur. an der Johannes Kepler Universität Linz; 1981 bis 1983 Assistent im Verwaltungsbereich des Landesschulrates für Oberösterreich; 1983 Eintritt in den oberösterreichischen Landesdienst, Zuteilung zu mehreren Abteilungen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden; 1986 bis 1987 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; ab Oktober 1987 tätig im Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und ab 1989 auch in der Landtagsdirektion, 1990 bis 1993 Landtagsdirektor-Stellvertreter und stellvertretender Leiter des Verfassungsdienstes; 1992 Beamtenpraktikum beim Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; 1993 bis 2008 Leiter des Verfassungsdienstes des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und Landtagsdirektor; seit 2009 Lehr-tätigkeit an der Johannes Kepler Universität Linz und seit Dezember 2011 Honorarprofessor für Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz.

Seit 2008 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.



Markus Achatz

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Markus Achatz, geboren am 21. April 1960 in Graz; Schulbesuch in Zell am See und Graz, 1978 Reifeprüfung am BRG Graz Keplerstraße; 1982 Promotion zum Dr. iur. an der Karl-Franzens-Universität Graz; 1982 bis 1983 Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Graz; 1983 bis 1992 Universitätsassistent am Institut für Finanzrecht an der Universität Graz (Univ.-Prof. DDr. Hans Georg Ruppe), 1992 Habilitation für „Finanzrecht“ an der Universität Graz; ab 1992 Ausbildung zum Wirtschaftstreuhänder in Linz, seit 1996 Steuerberater; seit 1996 Universitätsprofessor an der Johannes Kepler Universität Linz, 2000 bis 2009 Vorstand des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, 2009 bis September 2013 Vorstand des Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik an dieser Universität, seit 2006 Leiter des Universitätslehrganges für European Tax Law an der Johannes Kepler Universität Linz; 2003 bis 2009 Mitglied des Senats der Johannes Kepler Universität Linz, 2009 bis 2011 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz, seit 2011 Ersatzmitglied im Senat an dieser Universität; 2011 bis 2012 Mitglied der Steuerreformkommission im Bundesministerium für Finanzen.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Gesellschafter der Wirtschaftstreuhandgesellschaft LeitnerLeitner OG, in dieser Funktion Geschäftsführer der LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; Geschäftsführer der LeitnerLeitner Salzburg GmbH; Vorstand der Gemeinnützigen Privatstiftung Kaiserschild, der HANMAN Privatstiftung und der Wolfgang Kaufmann Privatstiftung.

Seit 2013 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Nationalrat.



Christoph Herbst

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Christoph Herbst, geboren am 8. Juni 1960 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1978 Reifeprüfung am Schottengymnasium der Benediktiner; 1983 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien, 1997 Postgraduate Studium, Master of Business Law – M.B.L. an der Hochschule St. Gallen, Schweiz; 1982 bis 1985 Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (o.Univ.-Prof. DDr. Günther Winkler); 1985 bis 1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; Jänner bis April 1988 praktische Tätigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde Linz-Land, Oberösterreich; 1990 Verwaltungsdienstprüfung des Bundes; ab 1992 Rechtsanwaltsanwärter (damals: Schönherr Barfuß Torggler & Partner), seit 1995 Rechtsanwalt (nun Partner bei Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH); von 1990 bis 1998 Lektor an der Universität Wien, Juristische Fakultät (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) sowie Sozialwissenschaftliche Fakultät (Einführung in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht); Lektor an der Technischen Universität Wien (Grundfragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts); Vorstandsvorsitzender bei der Flughafen Wien AG von Jänner bis August 2011.

Organfunktionen bei juristischen Personen: Vorstand bzw. Geschäftsführer (Niederösterreichische gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft für Arbeiter und Angestellte, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH); Vorstand Privatstiftung (ABG Privatstiftung; Cariboo-Privatstiftung [bis 9. August 2017]; PN-Privatstiftung; WN-Privatstiftung); Aufsichtsrat („Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.; EWU Wohnbau Unternehmensbeteiligungs-Aktiengesellschaft; GEBAU-NIOBAU

Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H.; Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Austria“ Aktiengesellschaft; EBG MedAustron GmbH).

Seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Bundesrat.



Georg Lienbacher

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Georg Lienbacher, geboren am 21. Februar 1961 in Halblein; Schulbesuch in Kuchl, 1980 Reifeprüfung am Humanistischen Gymnasium (Missionsprivatgymnasium St. Rupert, Bischofshofen); 1980 bis 1981 Absolvierung der Wehrpflicht beim österreichischen Bundesheer; Studium der Rechtswissenschaften, Politikwissenschaft und Publizistik an der Universität Salzburg, 1985 Promotion zum Dr. iur.; 1983 bis 2003 Studienassistent, Vertragsassistent und ao. Universitätsprofessor an der Universität Salzburg (o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Schäffer); 1985 Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Salzburg; seit 1988 Mitarbeit an der Erstellung der Rechtsindexdatenbank RIDA im Rahmen der Rechtsindexdatenbank KG; 1990 und 1991 Referent im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Mitarbeiter im Kabinett des Vizekanzlers und Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform; 1992 bis 1996 Lehrbeauftragter an der Europaakademie des Bundes bei der Verwaltungsakademie des Bundes; seit 1995 Schriftleiter der Zeitschrift „Journal für Rechtspolitik“ gemeinsam mit Michael Holoubek; 2000 bis 2004 stv. Leiter der Kommission des Menschenrechtsbeirates für Oberösterreich und Salzburg; 2001 Habilitation für die Fächer: „Verfassungs- und Verwaltungsrecht einschließlich ihrer Bezüge zum Europarecht“ an der Universität Salzburg; 2001 bis 2003 Lehrender an der Fachhochschule Liechtenstein; 2002 bis 2005 Lehrender an der Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School; 2002 bis 2006 Mitglied der Bundes-Vergabekontrollkommission; seit 2003 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht (Nachfolge o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Peter Rill) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der

Wirtschaftsuniversität Wien; seit 2004 Herausgeber und Schriftleiter der „Zeitschrift für Verwaltung“ gemeinsam mit em. o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Peter Rill; 2005 bis 2010 Sektionschef und Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt; 2005 bis 2010 Mitglied des Datenschutzrates der Republik Österreich; 2007 bis 2009 Vorsitzender der Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform; seit 2010 Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL); 2010 bis 2011 Mitglied des Stiftungsrates des ORF; seit 2010 Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: seit 2004 Mitglied des Stiftungsvorstandes der Tu-Ba Privatstiftung für Gerichtsmedizin zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Gerichtsmedizin; seit 2017 stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Grundrechteagentur (FRA); Mitglied des Universitätsrates der Universität Salzburg (ab 1. März 2018).

Seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.



Michael Holoubek

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Michael Holoubek, geboren am 5. November 1962 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1981 Reifeprüfung am zweiten BG XIX, Billrothstraße 73; 1986 Sponsion zum Mag. iur., 1989 Promotion zum Dr. iur., 1986 bis 1987 Postgraduate Lehrgang für Internationale Studien an der Universität Wien; 1986 bis 1987 Gerichtspraxis; 1987 bis 1989 und 1991 bis 1997 Universitätsassistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien (o.Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek); 1989 bis 1990 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof (o.Univ.-Prof. Dr. Karl Spielbüchler); 1996 Habilitation an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) für „Öffentliches Recht“; 1993 bis 2006 (Stellvertretender) Vorsitzender der Bundes-Vergabekontrollkommission; 1994 bis 2001 Mitglied der (Regionalradio-/Kabel- und Satellitenrundfunk- bzw.) Privatrundfunkbehörde des Bundes; 2001 bis 2010 (Ersatz-)Mitglied des Bundeskommunikationssenates; 1997 bis 1998 Vertretung einer Professur für Öffentliches Recht am Institut für Technik- und Umweltrecht der Juristischen Fakultät der TU Dresden; seit 1998 Universitätsprofessor für „Öffentliches Recht“ am (nunmehrigen) Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien; 1999 bis 2000 vom österreichischen Nationalrat nominiertes Ersatzmitglied der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Europäischen Rates („Konvent“) zur Erarbeitung einer „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“; 2000 bis 2003 Vorsitzender des Universitätskollegiums der Wirtschaftsuniversität Wien; 2004 bis 2005 Mitglied des Österreich-Konvents; 2005 bis 2006 Forschungsaufenthalt und Gastprofessur an der School of Law, University of Limerick, Irland; 2007 bis 2010

Vizerektor für Infrastruktur und Personal der Wirtschaftsuniversität Wien; 2011 bis 2014 Rektoratsbeauftragter für Neubauangelegenheiten der WU; seit 2009 Vorsitzender des Fachbeirates zur Vergabe der Mittel an den nicht kommerziellen Rundfunk und privaten Rundfunk bei der RTR-GmbH; Vorstand des Departments für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der WU.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Mitglied des Aufsichtsrates der Wiener Stadtwerke Holding AG; Mitglied des Beirates der Campus WU GmbH.

Seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Nationalrat.



Sieglinde Gahleitner

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Sieglinde Gahleitner, geboren am 10. Mai 1965 in St. Veit/ Oberösterreich; Schulbesuch in St. Veit und Rohrbach, 1983 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Rohrbach; 1983 bis 1989 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien; 1988 bis 1989 Gerichtspraxis; 1989 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien; 1989 bis 1995 Sozialpolitische Referentin in der Bundesarbeitskammer; 1995 bis 1998 Rechtsanwaltsanwärtin, 1998 bis 2011 Partnerin der Rechtsanwaltskanzlei Grießler/Gerlach/Gahleitner, seit 2011 Rechtsanwältin in der Rechtsanwaltskanzlei Gahleitner; 1999 bis 2009 Mitglied der Übernahmekommission; 2005 bis 2009 Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien; 2008 bis 2013 Mitglied des Universitätsrates der Paris Lodron Universität Salzburg, zuletzt als stellvertretende Vorsitzende; seit Mai 2016 Honorarprofessorin für Arbeits- und Sozialrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien; im Jahr 2009 Mitglied des ORF-Stiftungsrates und Mitglied des Bundeseinigungsamtes; seit 2012 Vizepräsidentin der Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht.

Seit 2010 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; für bisher eine Funktionsperiode (ab 2017) zur ständigen Referentin gewählt. Als Verfassungsrichterin nominiert vom Bundesrat.



Ingrid Siess-Scherz

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Ingrid Siess-Scherz, geboren am 11. November 1965 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1984 Reifeprüfung am neu-sprachlichen Bundesgymnasium Wien XVI; 1984 bis 1992 Studium der Rechtswissenschaften in Wien, 1988 bis 1991 Studien- bzw. Vertragsassistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer); 1991 Gerichtspraxis; 1992 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien; 1990 bis 1992 Rechtsanwaltsanwärtin (damals: Schönherr Barfuß Torggler & Partner); 1992 bis 2008 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, 1997 bis 2008 Abteilungsleiterin, 2007 bis 2008 Stellvertretende Leiterin der Sektion Verfassungsdienst; 1995 Verwaltungsdienstprüfung des Bundes; 1998 bis 2003 Mitglied des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres; 2005 bis 2008 Stellvertretende Prozessvertreterin Österreichs vor dem EGMR; 2005 bis 2006 Vorsitzende des Expertenkomitees des Europarates zur Verbesserung des Verfahrens (DH-PR); 2005 bis 2008 Mitglied des Büros des Leitungskomitees des Europarates für Menschenrechte (CDDH); 2008 bis 2012 Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes in der Parlamentsdirektion; seit 2010 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, seit 2012 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Österreichischen Juristentages und seit 2016 Mitglied des Vorstandes der Österreichischen Juristenkommission.

Seit 2012 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zur ständigen Referentin gewählt. Als Verfassungsrichterin nominiert von der Bundesregierung.



Christoph Grabenwarter

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

DDr. Christoph Grabenwarter, geboren am 4. August 1966 in Bruck/Mur; Schulbesuch in Graz, 1984 Reifeprüfung an der Höheren Internatsschule des Bundes Graz-Liebenau; Studium der Rechtswissenschaften (1988 Mag. iur.; 1991 Dr. iur.) und der Handelswissenschaft (1989 Mag. rer.soc.oec., 1994 Dr. rer.soc.oec.) in Wien; 1988 bis 1997 Universitätsassistent an der Universität Wien; 1991 Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte, Straßburg; 1994 bis 1995 Stipendiat der Max-Planck-Gesellschaft am Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; 1997 Habilitation; 1997 bis 1999 Gastprofessor an der Universität Linz; 1999 bis 2002 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Universität Bonn; 2002 bis 2008 Universitätsprofessor an der Universität Graz (ab 2006 Vertretung einer Professur an der Wirtschaftsuniversität Wien); seit 2008 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Völkerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien; 2001 bis 2005 Mitglied des Bundeskommunikationssenates; 2002 bis 2005 Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; seit 2010 Mitglied des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; seit 2015 Präsident des Österreichischen Juristentages; seit 2014 Mitglied des Beratenden Expertenausschusses für die Kandidaten zur Wahl der Richter am EGMR, Straßburg (seit Jänner 2018 stv. Vorsitzender); seit 2006 österreichisches Mitglied (2015 bis 2017 Vizepräsident) der Venedig-Kommission des Europarates.

Seit 2005 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung. Seit 23. Februar 2018 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes.

2.2. Neue Mitglieder im Kollegium des Verfassungsgerichtshofes ab 2018

Mit Ende des Jahres 2017 haben neben dem Präsidenten Gerhart Holzinger mit Rudolf Müller und Eleonore Berchtold-Ostermann zwei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes wegen Erreichens des Alterslimits den Gerichtshof verlassen. Wegen der Ernennung der bisherigen Vizepräsidentin Brigitte Bierlein zur Präsidentin und von Christoph Grabenwarter zum Vizepräsidenten waren im Jahr 2018 drei Mitglieder neu zu bestellen.



Wolfgang Brandstetter

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Wolfgang Brandstetter, geboren am 7. Oktober 1957 in Haag; Schulbesuch in Horn; Reifeprüfung am Bundesgymnasium Horn; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 1980 Promotion zum Dr. iur.; Assistent am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Wien; 1991 Habilitation an der Universität Wien; 1997 Ruf an die Universität Linz; 1998 bis 2007 Universitätsprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien; Lehrtätigkeiten auch an den Universitäten Graz, Brunn und Krakau; seit Februar 2007 Professor für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht am Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht der Wirtschaftsuniversität Wien (Vorstand 2007 bis 2013); 1993 bis 2013 praktische Tätigkeit als Strafverteidiger insbesondere in den Bereichen Fahrlässigkeits- und Wirtschaftsstrafrecht; Dezember 2013 bis Dezember 2017 Bundesminister für Justiz; Mai bis Dezember 2017 zusätzlich Vizekanzler der Republik Österreich.

Seit 27. Februar 2018 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.



Andreas Hauer

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Andreas Hauer, geboren am 2. August 1965 in Ybbs an der Donau; Schulbesuch in Steinakirchen am Forst und in Wieselburg; 1983 Reifeprüfung am BG und BRG Wieselburg; 1987 Sponsion zum Magister, 1989 Promotion zum Dr. iur.; 1989 bis 1990 Wehrdienst (3. Gardekompanie/Wien); 1990 (kurze) Gerichtspraxis; 1990 und 1998 Universitätsassistent am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der Johannes Kepler Universität Linz (o. Univ.-Prof. Dr. Peter Oberndorfer und Univ.-Prof. Dr. Bruno Binder); 1998 Habilitation an der Johannes Kepler Universität Linz für „Öffentliches Recht“; 1998 bis 2000 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof (o.Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher bzw. Dr. Claudia Kahr); seit 2000 Universitätsprofessor für „Öffentliches Recht“ am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der Johannes Kepler Universität Linz; seit 2002 Leiter der Abteilung Energierecht des Energieinstituts an der Johannes Kepler Universität Linz; seit 2014 stellvertretender Vorsitzender des Menschenrechtsbeirats der Volksanwaltschaft.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Mitglied des Aufsichtsrates der Linz AG; geschäftsführender Gesellschafter der Dr. Andreas Hauer Verwaltungs GmbH und der Dr. Andreas Hauer Rechtsdienste GmbH.

Seit 7. März 2018 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes. Als Verfassungsrichter nominiert vom Nationalrat.



2.3. Ersatzmitglieder

Dem Verfassungsgerichtshof gehören sechs Ersatzmitglieder an, die einen Fall dann mitentscheiden, wenn eines der Mitglieder – etwa aus Befangenheits- oder Krankheitsgründen – ausfällt.

Michael Rami

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Michael Rami, geb. am 2. Februar 1968; Schulbesuch in Wien, 1987 Reifeprüfung am Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium Wien XXII; 1987 bis 1994 Studium der Rechtswissenschaften (Magisterium, Universität Wien; während des Studiums durchgängig Tätigkeit beim Kredit-schutzverband von 1870); 1994 bis 1995 Absolvierung der Gerichtspraxis; 1997 Promotion zum Dr. jur. (Universität Wien); 1995 bis 1998 Victoria-Volksbanken VersicherungsAG (Rechtsabteilung); 1998 bis 2002 Rechtsanwalts-anwarter; seit 2002 eingetragener Rechtsanwalt (Wien); seit 2002 Mitglied des Beirates der Fachzeitschrift „Medien und Recht“; seit 2003 Partner der Gheneff – Rami – Sommer Rechtsanwälte OG; seit 2009 Lehrbeauftragter an der Universität Wien (Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Strafrecht und Kriminologie).

Organfunktionen bei juristischen Personen: Gesellschafter der Gheneff – Rami – Sommer Rechtsanwälte OG; Geschäftsführer der Feorani Beteiligungsverwaltungs GmbH.

Seit 11. April 2018 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes. Als Verfassungsrichter nominiert vom Bundesrat.



Lilian Hofmeister

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Lilian Hofmeister, geboren am 16. Oktober 1950 in Wien; Schulbesuch in Wien; 1968 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Wien XVI; 1972 Promotion zur Dr. iur. an der Universität Wien; Ausbildung zum Richter, 1976 Richteramtprüfung, 1976 bis 1982 Richterin am BG Innere Stadt und am BG für Handelssachen Wien, 1983 bis 1990 und seit 1997 Richterin am Handelsgericht Wien; dort seit 1. November 2010 in Alterspension; 1990 bis 1997 Vorsterherin des Exekutionsgerichtes Wien; 1991 bis 1994 Stellvertretende Vorsitzende der Bundeskommission für Eisen und Stahl beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten; 1996 bis 2003 Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beim Bundesministerium für Justiz; 2005 Verleihung des Titels Hofrätin; 2014 Wahl zum Mitglied des UN-Komitees für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau für die Funktionsperiode 2015 bis 2018.

Seit 1998 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert von der Bundesregierung.



Robert Schick

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Robert Schick, geboren am 7. April 1959 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1977 Reifeprüfung am naturwissenschaftlichen Realgymnasium in Wien; Präsenzdienst; 1983 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien; daneben auch Studien der Nationalökonomie und der Philosophie; 1983 bis 1984 Gerichtspraxis; 1984 bis 1985 juristischer Mitarbeiter im Bundesministerium für Inneres (EDV-Zentrale); 1986 bis 1996 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, ab Mitte 1994 als Abteilungsleiter; seit 1997 Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes; Lehrtätigkeit als Honorarprofessor an der Universität Salzburg.

Seit 1999 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert vom Nationalrat.



Werner Suppan

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Mag. Werner Suppan, geboren am 12. Jänner 1963 in Klagenfurt; Schulbesuch in Klagenfurt; 1981 Reifeprüfung am 1. Bundesgymnasium Klagenfurt/Völkermarkt (realistischer Zweig); 1981/82 Präsenzdienst in Wien; Studium an der Universität Wien; 1987 Mag. iur.; 1987/88 Gerichtsjahr; ab 1988 Rechtsanwaltsanwärter (Kanzlei Dr. Michael Graff, Wien); 1991 und 1992 Rechtsanwaltsprüfung (damals zweiteilig); 1993 Rechtsanwalt (Partner); ab 1994 eigene Anwaltskanzlei; 2001 bis 2010 Mitglied der Bezirksvertretung Wien-Ottakring; ab Ende 2005 Mag. Werner Suppan Rechtsanwalts-GmbH; 2006 Ersatzmitglied der Wiener Landeswahlbehörde; seit 2007 regelmäßige Vortragstätigkeit zu Vereins-, Medien- und (seit 2012) Parteienrecht; ab 2007 Anwaltspartnerschaft (Suppan & Spiegl Rechtsanwälte GmbH); 2008 und seit 2013 Ersatzmitglied der Bundeswahlbehörde beim Bundesministerium für Inneres; 2011 bis 2016 Mitglied der Wohnungskommission der Stadt Wien; ab 2016 Suppan/Spiegl/Zeller Rechtsanwalts OG.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Aufsichtsrat bei der Facultas Verlags- und Buchhandels AG, bei der Wiener Zeitung GmbH und bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH.

Seit 2017 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominert vom Bundesrat.



Nikolaus Bachler

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Nikolaus Bachler, geboren am 20. September 1967 in Graz; Schulbesuch in Graz, 1985 Reifeprüfung am Akademischen Gymnasium in Graz (humanistischer Zweig); Präsenzdienst; Studium der Rechtswissenschaften in Graz (1991 Mag. iur., 1993 Dr. iur.); 1993 bis 1994 Gerichtspraxis; 1994 bis 1997 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verwaltungsgerichtshof; 1997 Verwaltungsdienstprüfung; 1997 bis 2005 Tätigkeit in der Rechtssektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; 2000 bis 2005 Mitglied des Umweltsenates; 2002 bis 2005 Vorsitzender des Obersten Agrarsenates; 2003 Praktikum im Kabinett des Richters Dr. Peter Jann am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; seit 2006 Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.

Seit 2009 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominert von der Bundesregierung.



Angela Julcher

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Angela Julcher, geboren am 29. Mai 1973 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1991 Reifeprüfung am Akademischen Gymnasium in Wien; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1995 Mag. iur., 1999 Dr. iur.), 1997 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Hans Kelsen-Institut; Ende 1997 bis 1999 und 2001 bis Anfang 2003 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verwaltungsgerichtshof; 2003 bis 2010 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, ab 2008 als Abteilungsleiterin; 2006 bis 2010 Mitglied des unabhängigen Umweltsenates; seit Jänner 2011 Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes; seit November 2017 Honorarprofessorin an der Universität Salzburg, Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht.

Seit Oktober 2015 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert vom Nationalrat.



Barbara Leitl-Staudinger

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Barbara Leitl-Staudinger, geboren am 10. Juni 1974 in Linz; dort Schulbesuch und 1992 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Linz; Studium der Rechtswissenschaften (1999 Mag. iur., 2001 Dr. iur.), der Betriebswirtschaft (1996 Mag. rer.soc.oec.) und der Handelswissenschaft (1997 Mag. rer.soc.oec.) in Linz; 1999 bis 2005 Universitätsassistentin an der Universität Linz, 2004 Habilitation für Öffentliches Recht an der Universität Linz; 2005 Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung; 2005 bis 2013 Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Bundeskommunikationssenates; seit 2005 Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht an der Universität Linz, seit 2007 Institutsvorständin des Instituts für Multimediales Öffentliches Recht an der Universität Linz; 2010 bis 2016 stv. Senatsvorsitzende der Universität Linz; seit 2009 Vizepräsidentin der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft; 2010 Nominierung als österreichische Ad-hoc-Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen (ausgenommen Vereinen): Gesellschafterin der Carex Beteiligungs GmbH; Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbank AG; Vorständin der Burgholzer Privatstiftung; Prokuristin der Baustoff Interhandel GmbH.

Seit 2011 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert von der Bundesregierung.



2.4. Der Verfassungsgerichtshof trauert um den früheren Präsidenten Karl Korinek

Der frühere Präsident Karl Korinek ist am Donnerstag, 9. März 2017, im 77. Lebensjahr verstorben. Karl Korinek hat die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes geprägt wie wenige vor und mit ihm. Als ständiger Referent über Jahrzehnte hat er entscheidende Rechtsprechungsentwicklungen, so im Bereich der Grund- und Menschenrechte oder zu den Wirkungen des Rechts der Europäischen Union im innerstaatlichen Recht, wesentlich mitgestaltet. Als Vizepräsident und dann als Präsident hat Karl Korinek dem Verfassungsgerichtshof in der Öffentlichkeit jene Stimme gegeben, die diesem Gericht angemessen ist: er war ein Botschafter der Rechtsprechung des Gerichtshofs und in diesem Zusammenhang ein unerschütterlicher Wahrer und Mahner des Rechtsstaats.

Karl Korinek war über sein Wirken am Verfassungsgerichtshof hinaus einer der renommiertesten Vertreter der rechtswissenschaftlichen Disziplin des Verfassungs- und Verwaltungsrechts nicht nur in Österreich, sondern im gesamten deutschen Sprachraum.

Karl Korinek wurde am 7. Dezember 1940 in Wien geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er seine Gerichtspraxis und war als Rechtskonsulent der Bundeswirtschaftskammer tätig, bevor er sich 1970 an der Universität Salzburg habilitierte. 1973 bis 1976 wirkte er an der Universität Graz, 1976 bis 1995 an der Wirtschaftsuniversität Wien, danach an der Universität Wien.

1978 wurde Korinek Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, wo er wiederholt zum ständigen Referenten gewählt wurde. 1999 wurde er Vizepräsident, mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 Präsident des Gerichtshofes. Mit 30. April 2008 legte er dieses Amt aus gesundheitlichen Gründen zurück. Karl Korinek war außerdem ab 1998 korrespondierendes und ab 2000 wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Die Universitäten Salzburg und Graz sowie die Wirtschaftsuniversität Wien zeichneten ihn mit Ehrendoktoraten aus.

2.5. Nichtrichterliches Personal

2.5.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2017 insgesamt 100 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Von den 51 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 33 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig.

2.5.2. Juristische Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof sieht es als seine Aufgabe an, bei ihm tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung anzubieten und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte zu entsprechen.

Dass der Verfassungsgerichtshof sich diesbezüglich auf dem richtigen Weg befindet, ersieht man unter anderem daran, dass im Berichtsjahr eine verfassungsrechtliche Mitarbeiterin mit Wirkung vom 1. September 2017 zum Mitglied des Bundesverwaltungsgerichtes ernannt wurde. Ein verfassungsrechtlicher Mitarbeiter wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 zum Mitglied eines Landesverwaltungsgerichtes ernannt. Eine verfassungsrechtliche Mitarbeiterin wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 zur Richterin des Bundesfinanzgerichtes ernannt. Hinzu kommt eine große Zahl ehemaliger verfassungsrechtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich schon in früheren Jahren als Mitglieder des Bundes- oder eines Landesverwaltungsgerichtes sowie in der Rechtsanwaltschaft und auf universitärem Bereich bewährt haben.

2.5.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen des Personalstandes des Verfassungsgerichtshofes erfüllt und zum Teil sogar übererfüllt. 51 von 84 Vollbeschäftigten und sieben von vierzehn Führungskräften sind Frauen.

Der Verfassungsgerichtshof bekennt sich zu einer aktiven Gleichbehandlungspolitik, die die Chancengleichheit für Frauen und Männer gewährleistet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichtshofes erfahren jede Unterstützung im Hinblick auf berufsbegleitende Fortbildung bzw. Absolvierung von Grundausbildungslehrgängen. Auch Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie fördern, wie beispielsweise die Möglichkeit zur Teilzeit- bzw. Telearbeit, werden weitestgehend umgesetzt.

2.6. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes (Stand 2017)



3. GESCHÄFTSGANG

3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Der Verfassungsgerichtshof ist im Berichtsjahr zu vier Sessionen in der Dauer von jeweils dreieinhalb Wochen zusammengetreten. Dabei fanden rund 100 vier bis fünf Stunden dauernde Sitzungen im Plenum oder in Kleiner Besetzung zur Beratung und Entscheidung von Rechtssachen statt. Überdies hielt der Verfassungsgerichtshof im Jänner des Berichtsjahres auch eine eintägige Zwischensession ab. Den Beratungen lagen die Entwürfe zugrunde, die von den ständigen Referentinnen und Referenten (wie auch von der Vizepräsidentin) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet wurden.

Das **Geschäftsjahr 2017** weist folgende Bewegungsbilanz auf:

Einer Zahl von **5047 neu anhängig gewordenen Verfahren** sowie 1001 aus den Vorjahren übernommenen Verfahren stehen **4719 abgeschlossene Verfahren** gegenüber.

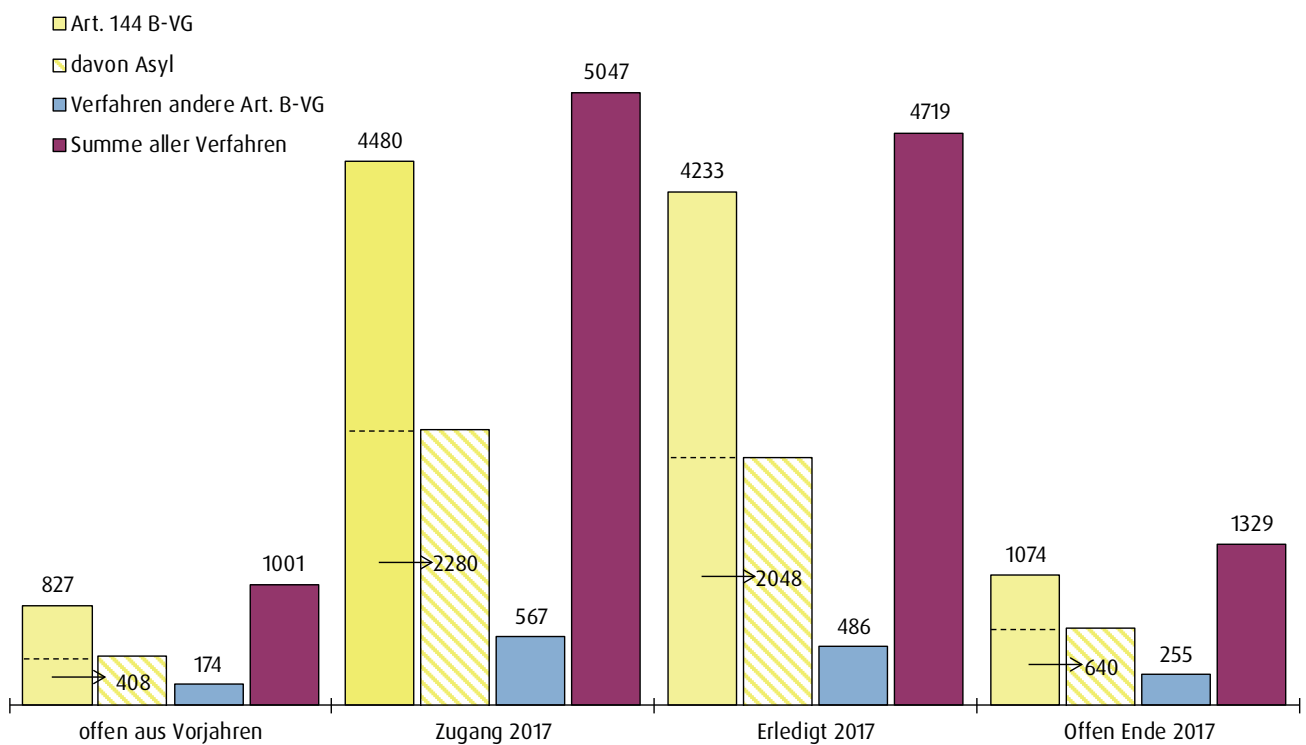
Die insgesamt 4719 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2017 lassen sich untergliedern in

ART DER ERLEDIGUNG (2017)	Anzahl	Prozent
Stattgaben	284	6 %
Abweisungen	115	2 %
Zurückweisungen	241	5 %
Ablehnungen	2073	44 %
negative Entscheidungen betr. Anträge auf Verfahrenshilfe	1922	41 %
sonstige Erledigungen (Einstellungen, Streichungen)	84	2 %

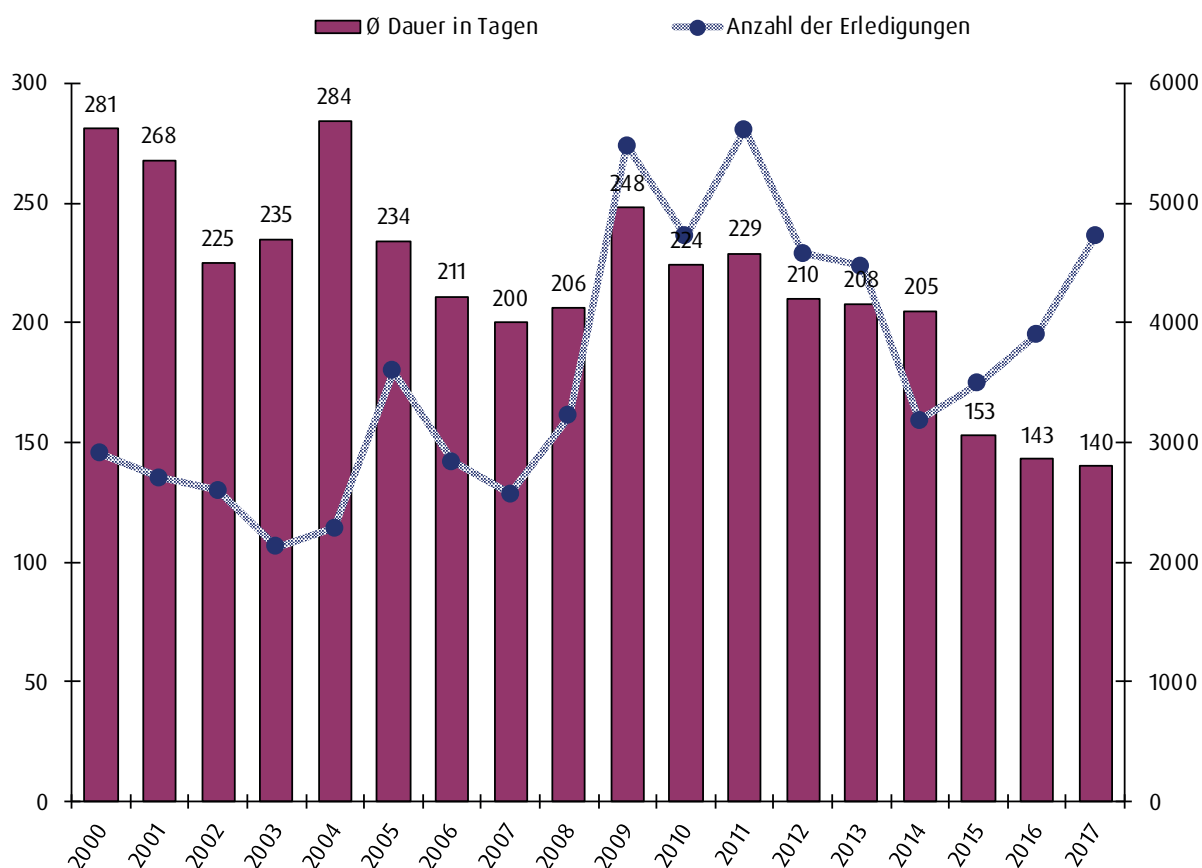
Ein hoher Prozentsatz entfiel auf **Verfahren in Asylrechtssachen**. Betrachtet man den Gesamtzugang an Fällen im Jahr 2017, so ist festzustellen, dass Beschwerden in Asylrechtsangelegenheiten rd. 45% des Neuanfalles ausmachten.

Insgesamt standen im Jahr 2017 in Asylangelegenheiten

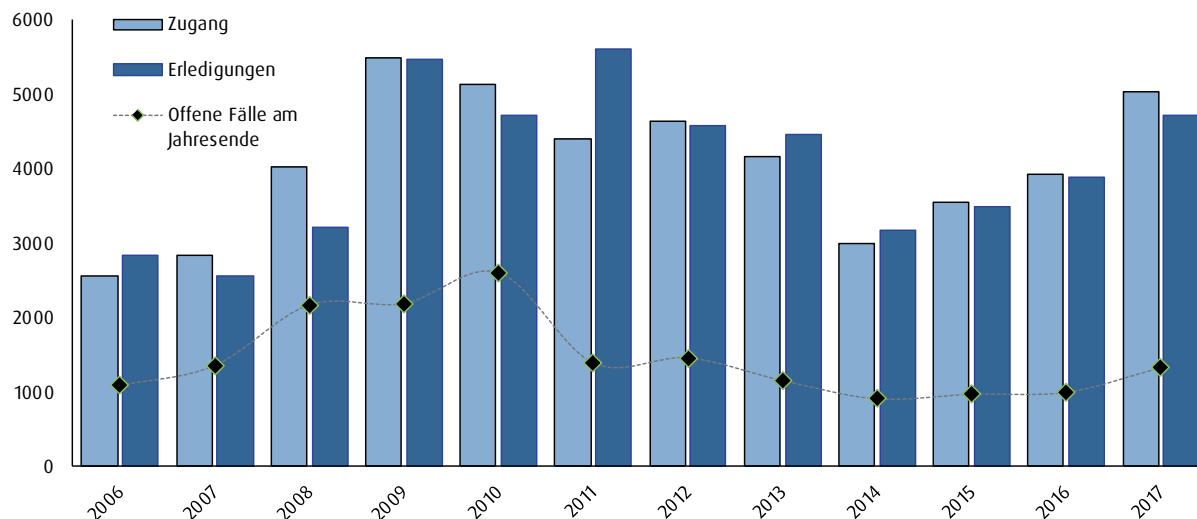
- 2280 neu anhängig gewordenen Verfahren sowie
- 408 Verfahren aus Vorjahren (insgesamt somit 2688 Fällen)
- 2048 abgeschlossene Verfahren gegenüber.



Die durchschnittliche Verfahrensdauer (bemessen vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung) betrug im Berichtsjahr 140 Tage, somit weniger als 5 Monate (siehe Grafik); Asylrechtssachen (Erledigungsdauer Ø 78 Tage) wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.



Eine grafische Darstellung der Entwicklung der Jahre 2006 bis 2017 zeigt folgendes Bild:



3.2. Ausgewählte Entscheidungen

VfGH 2.3.2017, G 364/2016 – Transparenz- und Offenlegungspflichten für politische Parteien

Abweisung eines Individualantrags einer politischen Partei auf Aufhebung von Bestimmungen des ParteienG 2012 und des Parteien-FörderungsG 2012 betreffend die Verpflichtung zur jährlichen Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und dessen Prüfung durch zwei unabhängige Wirtschaftsprüfer.

Das Anknüpfen der Offenlegungs- und Rechenschaftspflichten an die Tätigkeit von politischen Parteien, ohne hinsichtlich der „Größe“ der Partei oder der tatsächlichen Teilnahme an Wahlen zu differenzieren, ist sachlich gerechtfertigt. Für alle im Bundesgebiet tätigen politischen Parteien gehört es „zu den wesentlichen Zielen“, ihre „politischen Vorstellungen im Wege der Ausübung staatlicher Funktionen durch ihre Beauftragten und Vertrauens-träger in den verschiedenen Gremien der Gesetzgebung und staatlichen Verwaltung“ zu verwirklichen, „ganz besonders in den allgemeinen Vertretungskörpern“. Von dieser dem PartG immanenten Grundposition ausgehend ist es nicht unsachlich, alle politischen Parteien in gleicher Weise von den Transparenz- und Offenlegungspflichten zu erfassen.

VfGH 6.3.2017, G 126/2016 – Kammerumlage 1

Abweisung eines Antrags des Bundesfinanzgerichtes (BFG) auf Aufhebung des § 122 Abs 1 bis 3 WirtschaftskammerG 1998 – WKG idF BGBl I 153/2001.

Es besteht kein Zweifel, dass die Vorsteuern, die seit der 11. Handelskammergesetznovelle, BGBl 661/1994, die Basis für die Berechnung der Kammerumlage 1 (KU 1) bilden, ein tauglicher Indikator für die Betriebsgröße sind.

Entscheidend für die Beurteilung der Voraussetzungen einer Ausnahmeregelung gem § 122 Abs 3 WKG ist, dass diese Bestimmung die Möglichkeit, die KU 1 unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung herabzusetzen, nur für einzelne Berufszweige bzw Gruppen von Kammermit-

gliedern vorsieht und nicht für einzelne Kammermitglieder. Diese Bestimmung setzt daher voraus, dass die Merkmale jener Berufszweige, deren Kammermitglieder bei einer Anwendung der allgemeinen Bemessungsgrundlagen unverhältnismäßig in Anspruch genommen würden, generell abstrakt umschreibbar sind. Dass diese Voraussetzung auf jenen Berufszweig zutrifft, dem das im Anlassverfahren beschwerdeführende Unternehmen angehört, hat das BFG nicht dargetan. Soweit bloß bei einzelnen Kammermitgliedern auf Grund einer besonderen Gestaltung ihrer Umsätze eine allenfalls unverhältnismäßige Inanspruchnahme erfolgt, bilden diese Härtefälle, die nach der Rechtsprechung des VfGH der Gesetzgeber in Kauf nehmen darf.

VfGH 14.3.2017, V 23/2016 – Bettelverbot Bregenz

Zulässigkeit eines Antrags des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg auf Aufhebung der Verordnung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz vom 01.12.2015 (in der Folge: Bregenzer BettelverbotsV). Aufhebung des § 1 lit b der Bregenzer BettelverbotsV wegen Verstoßes gegen § 7 Abs 3 Vbg Landes-SicherheitsG; im Übrigen Abweisung.

§ 1 Bregenzer BettelverbotsV verbietet auf bestimmten Märkten (lit a) und auf bestimmten Veranstaltungen (lit b) jenes Betteln, das nicht bereits durch § 7 Abs 1 Vbg Landes-SicherheitsG verboten ist, somit jegliches Betteln außer aufdringliches oder aggressives Betteln, Betteln unter Mitführen einer unmündigen Person und Betteln als Beteiligter einer organisierten Gruppe. Mit ihr wird somit auch „stilles Betteln“ verboten.

Stilles Betteln, also das Bitten um finanzielle Hilfe in unaufdringlicher und nicht aggressiver Weise oder nur durch schriftlichen oder symbolischen Hinweis, darf aber an öffentlichen Orten nicht verboten werden, es sei denn, etwa die Anzahl der Bettler erschwert die Benützung des öffentlichen Ortes derart, dass ein Missstand vorliegt. Ein solcher Missstand muss von der verordnungserlassenden Gemeindevertretung jeweils ermittelt und nachgewiesen werden (vgl VfSlg 20.095/2016).

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz vermag nicht nachzuweisen, dass ein spezifischer Missstand

iSd § 7 Abs 3 Vbg Landes-SicherheitsG auf den von der Bregenzer BettelverbotsV erfassten Veranstaltungen besteht. Die dem VfGH vorliegenden Verordnungsakten können nicht belegen, dass eine bestimmungsgemäße Abhaltung der Veranstaltungen wegen still bettelnder Personen nicht möglich wäre, da lediglich die zu den „Märkten“ bestehenden Erfahrungen auf die „Veranstaltungen“ undifferenziert übertragen wurden. Ein gleichsam „auf Vorrat“ erlassenes Verbot auch des stillen Bettelns auf Veranstaltungen vermag den Nachweis, dass es zur Abwehr eines zumindest unmittelbar zu erwartenden Missstandes iSd § 7 Abs 3 Vbg Landes-SicherheitsG erforderlich ist, nicht zu erbringen.

Dazu kommt, dass das in § 1 lit b Bregenzer BettelverbotsV normierte Verbot auch zeitlich undifferenziert von „0 bis 24 Uhr“ für alle aufgezählten Veranstaltungen gilt. Ein Verbot auch des stillen Bettelns an öffentlichen Orten, das über die Erschwernis ihrer spezifischen Nutzung (im Sinne eines Missstandes) hinausgeht, ist aber nicht erlaubt.

Im Übrigen Abweisung des Antrags.

Die Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber, zusätzlich zu den von ihm geregelten Tatbeständen auch stilles Betteln zu verbieten, ist als Ausnahme vom Grundsatz, dass dieses Verhalten im öffentlichen Raum erlaubt ist, eng auszulegen. Die Bregenzer BettelverbotsV ist daher so zu interpretieren, dass Betteln stets nur auf dem jeweils stattfindenden Markt verboten; im übrigen Gebiet, in dem kein Markt stattfindet, ist Betteln dagegen weiterhin erlaubt.

Der Amtsbericht der Stadt Bregenz zur Bregenzer BettelverbotsV dokumentiert die Situation auf Marktplätzen während der Marktzeiten durch bettelnde Personen, der deshalb durch das Vbg Landes-SicherheitsG nicht hinreichend begegnet werden kann, weil eine hohe Anzahl an still bettelnden Personen unmittelbar zu erwarten ist. Da das Verbot des Bettelns zur spezifischen Nutzung dieser öffentlichen Orte als Marktplätze örtlich und zeitlich begrenzt ist, indem es sich nur auf den Marktort und den Marktbetrieb selbst bezieht, erweist sich das Verbot auch als verhältnismäßig.

VfGH 14.3.2017, G 249/2016 – Rechtsschutz gegen Urteile eines Schöffengerichtes

Abweisung eines – zulässigen – Parteiantrags auf Aufhebung der Wortfolge „aus den Akten erhebliche“ in § 281 Abs 1 Z 5a Strafprozeßordnung 1975 (StPO).

a. Gem § 281 Abs 1 Z 5a StPO kann im Rahmen einer Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden, dass „sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen ergeben“.

Der OGH interpretiert den angefochtenen Nichtigkeitsgrund gem § 281 Abs 1 Z 5a StPO dahingehend, dass nur besonders qualifizierte Fehler bei der Beweiswürdigung von ihm aufgegriffen werden können (vgl OGH 28.1.2016, 12 Os 77/15p), womit die Möglichkeit, die Beweiswürdigung durch das Erstgericht im Rechtsweg überprüfen zu lassen, stark eingeschränkt wird. Selbst in dieser restriktiven Interpretation begegnet § 281 Abs 1 Z 5a StPO keinen Bedenken im Hinblick auf Art 6 Abs 1 EMRK (Recht auf Zugang zu Gericht und auf ein faires Verfahren) und Art 2 7. ZPEMRK (Recht auf ein Rechtsmittel in Strafsachen):

Art 6 Abs 1 EMRK und Art 2 7. ZPEMRK gebieten es nicht, mehrere Instanzen einzurichten. Erweitert ein Staat sein Rechtsschutzsystem über diese Vorgaben hinaus, ist er nicht gehindert, die übergeordneten Instanzen auf eine reine Rechtskontrolle zu beschränken. Dies ergibt sich bereits daraus, dass selbst Art 2 7. ZPEMRK, dem zufolge in Strafsachen jedenfalls eine zweite Instanz geschaffen werden muss, einen Spielraum dahingehend belässt, die Kognition der Rechtsmittelinstanz auf Rechtsfragen zu beschränken. Es wäre nicht einsichtig, warum nach Art 6 Abs 1 EMRK, dessen Vorgaben bereits durch eine Instanz entsprochen wird, eine zwingende volle Tatsachenkognition des Rechtsmittelgerichts vorausgesetzt sein sollte, würde dies doch den von Art 2 7. ZPEMRK belassenen Spielraum des Gesetzgebers konterkarieren.

b. Das in Art 6 Abs 2 EMRK verankerte rechtsstaatliche Gebot der Unschuldsvermutung schützt von Strafverfolgung betroffene Personen vor Vorverurteilung bzw der

Zuweisung der Schuld, solange diese nicht gerichtlich festgestellt wurde. Dieses Recht ist dann verletzt, wenn die Beweislast auf Grund der anzuwendenden Rechtsvorschriften oder tatsächlich vom Ankläger auf den Beschuldigten übertragen wird.

Daraus kann allerdings nicht gefolgert werden, dass Art 6 Abs 2 EMRK der im Rahmen des Art 6 Abs 1 EMRK bestehenden Möglichkeit, die Kognitionsbefugnis der Rechtsmittelinstanz zu beschränken, entgegenstünde.

c. Nach dem System der StPO können Urteile im bezirksgerichtlichen Verfahren sowie im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts mit sog „voller Berufung“ (§§ 464, 489 Abs 1 StPO) in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bekämpft werden, wobei mittels Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld auch die Anfechtung der Tatfrage zulässig ist. Demgegenüber ist die Überprüfbarkeit der Beweiswürdigung im Rahmen schöffengerichtlicher sowie geschworenengerichtlicher Verfahren nur im Umfang der Nichtigkeitsgründe nach § 281 Abs 1 Z 5 und 5a bzw § 345 Abs 1 Z 10a StPO möglich.

Durch die Unterscheidung zwischen der Überprüfbarkeit von Entscheidungen eines Richtersenats gegenüber einzelrichterlichen Entscheidungen hat der Gesetzgeber entgegen dem Antragsvorbringen keine unsachliche, gegen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 B-VG) verstoßende Regelung getroffen, sondern in zulässiger Weise den Unterschieden im Tatsächlichen Rechnung getragen. Nach Auffassung des VfGH kann dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden, wenn er kollegialgerichtlichen Urteilen eine höhere Richtigkeitsgewähr zumisst als den Urteilen eines Einzelrichters. Es steht dem Gesetzgeber im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes grundsätzlich frei, sich in unterschiedlichen Verfahrensbereichen für eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden, die deren jeweiligen Erfordernissen und Besonderheiten Rechnung tragen, sofern die betreffenden Verfahrensgesetze in sich gleichheitskonform gestaltet sind.

VfGH 14.3.2017, G 405/2016 – Ersatz der Verteidigungskosten

Abweisung von – insoweit – zulässigen Parteianträgen auf Aufhebung des § 393a Abs 1 und § 393 Abs 1 StPO; Zurückweisung der Anträge hinsichtlich § 393 Abs 4 StPO mangels Präjudizialität.

Nach § 393a Abs 1 kann das Gericht einem Angeklagten, dessen Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung durch Freispruch oder Einstellung geendet hat, einen Beitrag zu den Kosten seiner Verteidigung zusprechen, den der Bund zu leisten hat. Dieser Beitrag umfasst (insoweit ohne betragsmäßige Beschränkung) die nötig gewesen und vom Angeklagten tatsächlich bestrittenen Barauslagen sowie einen Pauschalbeitrag zu den Kosten (einschließlich Auslagen) des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient hat.

a. Kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz und die Eigentumsfreiheit: Das (offizielle) strafgerichtliche Verfahren dient dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung von (Kriminal-)Straftaten, der Verfolgung verdächtiger Personen und der Bestrafung rechtskräftig Verurteilter, also der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches.

Aus dem Umstand, dass Staatsanwalt und Angeklagter Prozessparteien des Hauptverfahrens sind, kann nicht abgeleitet werden, dass die Grundsätze des Kostenersatzes im (strittigen) Zivilverfahren, wonach grundsätzlich die unterlegene Partei der obsiegenden Partei deren Kosten zu ersetzen hat, auf das Strafverfahren übertragbar sind. Bei Zivil- und Strafverfahren handelt es sich um unterschiedliche, von vornherein nicht vergleichbare Systeme.

Im Übrigen steht dem Angeklagten, sofern die Staatsanwaltschaft unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der StPO Anklage erhebt, ein Amtshaftungsanspruch nach Art 23 B-VG zu.

Unter Zugrundelegung der Auffassung, dass die allgemeine Kostentragungsregel des § 393 Abs 1 StPO für Verteidiger und Vertreter nicht dem Gleichheitssatz widerspricht, ist die in § 393a Abs 1 StPO vorgesehene be-

tragsmäßige Beschränkung des – verfassungsrechtlich nicht gebotenen – Kostenersatzes bei Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens nach Durchführung einer Hauptverhandlung (nur) dahin zu prüfen, ob diese Beschränkung in sich unsachlich ist. Eine derartige Unsachlichkeit ist für den VfGH gleichfalls nicht zu erkennen: Die in § 393a Abs 1 StPO normierte Staffelung der Maximalbeträge erfolgt nach der (an der jeweiligen Deliktskategorie orientierten) Gerichtszuständigkeit bzw nach der Art des Strafverfahrens und damit auf Basis sachlicher Kriterien.

b. Kein Verstoß gegen Art 6 EMRK: Aus Art 6 Abs 3 lit c EMRK ergibt sich kein allgemeiner Anspruch eines Angeklagten auf Ersatz der aufgewendeten Verteidigungskosten im Falle eines Freispruchs oder einer Einstellung des Verfahrens. Art 6 Abs 3 lit c EMRK räumt Beschuldigten ausschließlich das Recht auf Verfahrenshilfe für den Fall ein, dass die finanziellen Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen und der Rechtsbeistand im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Ein allgemeiner Anspruch auf Kostenersatz bei einem Freispruch oder einer Einstellung des Strafverfahrens kann auch nicht aus Art 6 Abs 2 EMRK abgeleitet werden.

VfGH 14.3.2017, G 311/2016 – Mindeststammkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Abweisung eines Antrags des OGH auf Aufhebung des § 6 Abs 1 und des § 10 Abs 1 GmbHG idF des AbgabenänderungsG 2014, BGBl I 13.

Unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, dass der Gesetzgeber die Regelungen über das Mindeststammkapital der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (zwei Mal) ändert, solange die durch die jeweiligen Novellierungen geschaffenen Regelungen in sich sachlich sind und auch keinen sonstigen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (wie zB gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes) bewirken.

Es mag statistisch zutreffen, dass die Erhöhung des Mindeststammkapitals bei Inanspruchnahme des sogenannten Gründungsprivilegs gem § 10b GmbHG erst zu einem

Zeitpunkt vorgenommen werden muss, in dem die Phase der Unternehmensgründung lange überschritten und die Gefahr einer Unternehmensinsolvenz deutlich gesunken ist (vgl § 127 Abs 16 GmbHG). Dies führt allerdings nicht zur Unsachlichkeit der angefochtenen Regelungen. Es liegt nämlich im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, welche im öffentlichen Interesse liegenden Ziele er bei der Festlegung der Höhe des Mindeststammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfolgt. Der VfGH kann dem Gesetzgeber nicht entgegenreten, wenn er zur Förderung der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Mindeststammkapital vorübergehend niedriger ansetzt und so den Gläubigerschutzaspekt in den Hintergrund treten lässt.

Der VfGH pflichtet der Auffassung des OGH nicht bei, dass die unterschiedliche Behandlung der Gesellschaften, je nachdem, wann diese gegründet wurden und ob sie von der Gründung mit einem Stammkapital von 10.000 € oder der Herabsetzung des Stammkapitals auf 10.000 € Gebrauch machten, gleichheitswidrig ist.

Im konkreten Fall geht es nicht um einen Eingriff in Rechtspositionen der Eigentümer jener Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die vor dem Inkrafttreten des Gesellschaftsrechts-ÄnderungsG (GesRÄG) 2013, BGBl I 109, gegründet wurden (und nach dem Inkrafttreten des GesRÄG 2013 bis zum Inkrafttreten des AbgÄG 2014 keinen Antrag auf Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf 10.000 € stellten), sondern um die unterschiedliche Behandlung der vor dem Inkrafttreten des GesRÄG 2013 gegründeten Gesellschaften gegenüber den nach dem Inkrafttreten des GesRÄG 2013 gegründeten Gesellschaften. Der Gesetzgeber ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes nicht gehalten, eine Gründungsprivilegierung auch für „Altgesellschaften“, i.e. Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des GesRÄG 2013 gegründet wurden, vorzusehen.

VfGH 14.3.2017, E 3282/2016 – Amtswegigkeitsprinzip im Verwaltungsstrafverfahren

Abweisung einer auf Art 144 B-VG gestützten Beschwerde gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Salz-

burg (LVwG Sbg); keine Verletzung der Unparteilichkeit der Verwaltungsgerichte durch den in Verwaltungsstrafsachen maßgeblichen Grundsatz der amtswegigen Verfolgung von Verwaltungsübertretungen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR kann der VfGH nicht finden, dass das im österreichischen Verwaltungsstrafverfahren für die Verwaltungsstrafbehörde wie für das Verwaltungsgericht geltende Amtswegigkeitsprinzip – selbst bei Abwesenheit der Verwaltungsstrafbehörde in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht – gegen Art 6 EMRK verstößt.

Das in § 25 Abs 1 VStG normierte Prinzip der amtswegigen Verfolgung von Verwaltungsübertretungen findet im Wege des Verweises des § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten Anwendung. Im Verwaltungsstrafverfahren, in dem das Verwaltungsgericht stets zur Entscheidung in der Sache verpflichtet ist, kommt dem Verwaltungsgericht in jedem Fall die Befugnis bzw Verpflichtung zur Ermittlung des Sachverhaltes zu. Dabei hat das Verwaltungsgericht entsprechend dem in § 25 Abs 2 VStG normierten Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit den wahren Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu erforschen und dabei den Beschuldigten sowohl entlastende als auch belastende Umstände zu berücksichtigen.

Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang (vgl § 27 VwGVG) im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen.

Im Unterschied zum Fall Karelín (EGMR 20.9.2016, Appl 926/08) sieht § 18 VwGVG zudem vor, dass die belangte Behörde Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist, die der beschuldigten Partei in einem kontradiktorischen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gegenübersteht und der unabhängig von ihrer Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Parteienrechte (zB Revision zu erheben) zukommen. Am kontradiktorischen Charakter des Verfahrens ändert auch

die allfällige Abwesenheit einer Partei oder sämtlicher Parteien nichts, zumal dem erkennenden Verwaltungsgericht sowohl die Position der belangten Behörde in Form des – die Funktion der Anklageschrift repräsentierenden – (erstinstanzlichen) Straferkenntnisses als auch jene der beschuldigten Partei in Gestalt der Beschwerde oder Beschwerdebeantwortung im Fall einer Amtsbeschwerde vorliegen.

Aus all dem folgt, dass der in Verwaltungsstrafsachen gem § 38 VwGVG iVm § 25 VStG maßgebliche Grundsatz der amtswegigen Verfolgung von Verwaltungsübertretungen die durch Art 6 EMRK garantierte Unparteilichkeit der Verwaltungsgerichte nicht verletzt.

VfGH 14.3.2017, G 164/2016 – Verbot des Versandhandels mit E Zigaretten

Abweisung eines Individualantrags betreffend Informationspflichten und Verbot des Versandhandels von E-Zigaretten nach dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw NichtraucherenschutzG (TNRSG) idF BGBl I 22/2016.

a. Keine Verletzung der Freiheit der Erwerbsbetätigung nach Art 6 StGG und der unternehmerischen Freiheit nach Art 16 GRC durch das Versandhandelsverbot in § 2a iVm § 1 Z 1b, 1c und 1l TNRSG:

Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, auch nikotinfreie Produkte, im Sinn des Vorsorgeprinzips, auf Grund potentieller gesundheitsschädigender Auswirkungen (durch die Inhalation einer Chemikalienmischung, insb von Propylenglykol) in den Anwendungsbereich des TNRSG und des Versandhandelsverbots einzubeziehen.

Das Versandhandelsverbot verfolgt offensichtlich die Interessen des Gesundheits-, Konsumenten- und Jugendschutzes. Damit verfolgt das Versandhandelsverbot jedenfalls (schwerwiegende) im öffentlichen Interesse gelegene Ziele.

Das Verbot ist auch adäquat. Das Gewicht der gesundheitspolitischen Zielsetzung verbunden mit Aspekten des Konsumenten- und Jugendschutzes überwiegt die

Schwere des Eingriffs in die Rechte von Betreibern eines Onlineshops für elektronische Zigaretten gerade auch vor dem Hintergrund des Umstandes, dass es diesen nach wie vor offen steht, E-Zigaretten weiterhin im Wege des Onlinehandels an Händler zu vertreiben und im Fall des beabsichtigten Verkaufs an Verbraucher ein Einzelhandelsgeschäft zu eröffnen.

b. Kein Verstoß gegen das Eigentumsrecht und den Gleichheitssatz:

Der Gesetzgeber handelt nicht unsachlich, wenn er den Versandhandel mit (nikotinhaltenen und nikotinfreien) E-Zigaretten und deren Zubehör an Verbraucher aus Gründen des Gesundheits-, Konsumenten- oder Jugendschutzes ebenso wie jenen mit Tabakerzeugnissen und anderen verwandten Erzeugnissen untersagt. Im Hinblick auf die mit E-Zigaretten verbundenen Gesundheitsrisiken liegt in der Gleichbehandlung mit Tabakerzeugnissen und anderen verwandten Erzeugnissen keine unsachliche Gleichbehandlung, auch wenn bei E-Zigaretten kein Verbrennungs-, sondern ein Verdampfungsvorgang stattfindet. Das auch bei E-Zigaretten gegebene Sucht- und Gesundheitsgefährdungspotential sowie deren besondere Attraktivität für Einsteiger rechtfertigen die Gleichbehandlung.

VfGH 15.3.2017, V 162/2015 – Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutz

Abweisung eines – zulässigen – Antrags des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) auf Aufhebung des § 6 Abs 1 bis 4 der Bundesstraßen-LärmimmissionsschutzV (BStLärmIV), BGBl II 215/2014. System von Grenzwerten für Straßenlärm nicht gesetzwidrig

Der BMVIT stützt die jeweiligen Grenzwerte für den zulässigen vorhabensbedingten Immissionseintrag bzw für die Beurteilung unzumutbarer Belästigungen von Nachbarn auf humanmedizinische Gutachten zweier Sachverständiger. Der VfGH kann nicht finden, dass diese derart mangelhaft wären, dass sie die Gesetzwidrigkeit der BStLärmIV begründen würden. Dem steht auch nicht entgegen, dass verschiedene Studien aus präventivmedizinischer Sicht die Einhaltung geringerer Werte empfehlen.

Der BMVIT legt nachvollziehbar die Abwägungen dar, die der Abstufung der Grenzwerte in § 6 Abs 1 bis 3 BStLärmIV zugrunde liegen, wobei eine Differenzierung zwischen Wohngebieten mit geringem Umgebungslärm im Nullplanfall und Gebieten, die bereits störenden Vorbelastungen ausgesetzt sind, in § 6 Abs 1, 2 bzw 3 BStLärmIV vorgenommen wird.

In der Frage der gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm bestehen unterschiedliche Auffassungen (vgl VfSlg 18.322/2007). Es liegt innerhalb des vom Gesetzgeber eingeräumten Spielraumes des BMVIT als oberstem Organ der Bundesstraßenverwaltung, eine Abwägung zwischen Interessen der Nachbarn, des Gesundheitsschutzes und der Verkehrserfordernisse zu treffen und als Grundlage für die Beurteilung der Kriterien für die Gewichtung dieser Interessen eine generelle Norm vorzusehen, die ein System anordnet, wonach von näher festgelegten Grenzwerten auszugehen ist. Diese Grenzwerte stellen Mindeststandards dar; ob und inwieweit lärmschutztechnische Maßnahmen geboten sind, ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

VfGH 14.6.2017, G 62/2017 – Salzburger Parteienförderung

Aufhebung des § 4 Abs 3 sowie des Ausdrucks „und 3“ in § 16 Abs 5 Sbg ParteienförderungsgidF LGBl 7/2017 wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz.

Der Gesetzgeber hat die Chancengleichheit politischer Parteien auch hinsichtlich der staatlichen Parteienfinanzierung zu wahren (vgl VfSlg 14.803/1997, 18.603/2008, 19.860/2014). Das Gebot der Chancengleichheit ist Ausfluss des Demokratieprinzips des B-VG (Art 1 B-VG) und des Pluralitätsgebots des Parteiengesetzes (vgl § 1 PartG – Bekenntnis zur Vielfalt politischer Parteien).

Der dem Gesetzgeber bei der Gewährung von Förderungen zukommende rechtspolitische Gestaltungsspielraum umfasst sowohl die Frage, ob der Gesetzgeber von der Möglichkeit der Gewährung einer Förderung überhaupt Gebrauch macht und – zutreffendenfalls – wie er sie im Einzelnen gestaltet (VfSlg 11.944/1989, 14.803/1997, 18.603/2008); auch

die Gestaltung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung ist von diesem Gestaltungsspielraum erfasst. Dem Gesetzgeber bleibt es innerhalb dieses Gestaltungsspielraumes ebenfalls überlassen, bei der Förderung politischer Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind, das Ergebnis der Wahl abstrakt zu berücksichtigen oder – unabhängig vom Ergebnis der Wahl – auf die tatsächliche Anzahl der der politischen Partei zugehörigen Mitglieder im allgemeinen Vertretungskörper abzustellen (VfSlg 20.091/2016). Vor diesem Hintergrund bestehen grundsätzlich auch keine Bedenken, wenn der Gesetzgeber – wie im vorliegenden Fall – bei der Berechnung der Höhe der Parteienförderung sowohl auf die Teilnahme an der Wahl als auch auf die tatsächliche Anzahl der der Partei zugehörigen Mitglieder abstellt.

Die Änderung der Berechnung des Steigerungsbetrages führt dazu, dass während einer Gesetzgebungsperiode die Förderungsmittel der Landtagsparteien, die nicht nur der Unterstützung der Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Land, sondern auch in den Salzburger Gemeinden dienen, derart gemindert werden, dass die Arbeit der betroffenen Parteien – sowohl auf Landes-, als auch auf Gemeindeebene – jedenfalls „in nicht unbedeutender Weise zumindest erschwert“ wird (VfSlg 18.603/2008). Dadurch werden jedoch die „Spielregeln“ während einer laufenden Gesetzgebungsperiode mit Wirkung noch für diese Gesetzgebungsperiode in einer Weise geändert, die zu einer unsachlichen Benachteiligung von im Landtag vertretenen Parteien führt.

VfGH 28.6.2017, G 344/2016 – Rechtsschutz gegen Urteile eines Geschworenengerichtes

Abweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung des § 342 StPO idF BGBl I 164/2004. Kein Verstoß der angefochtenen Bestimmung gegen das Recht auf ein faires Verfahren gem Art 6 EMRK.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR (vgl ua Fall Taxquet, Fall Legillon, Fall Agnelet und Fall Lhermitte) geht der VfGH davon aus, dass die StPO hinreichende verfahrensrechtliche Vorkehrungen enthält, welche dem Angeklagten und der Öffentlichkeit trotz der fehlenden Be-

gründung ein Verständnis des (kondemnierenden) Urteils ermöglichen.

Die Rechtslage stellt hinreichende Mechanismen zur Verfügung, um die Durchführung eines fairen Verfahrens iSd Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu ermöglichen, welche eine unter anderem die Rechtsbelehrung und Anleitung der Geschworenen, die Fragestellung und die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel berücksichtigende Gesamtbetrachtung der verfahrensrechtlichen Vorkehrungen erfordert:

Zunächst sieht die StPO die Verpflichtung vor, dem Angeklagten den Inhalt der Anklage deutlich zur Kenntnis zu bringen, wobei diesem die Möglichkeit zu eröffnen ist, der Anklage – unter anderem durch eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes – entgegenzutreten. Im Zuge der Hauptverhandlung wird in der Folge durch die detaillierten Regelungen über die Gestaltung der Fragen sichergestellt, dass sich der – dem Ausspruch über die Schuld zugrunde liegende – Wahrspruch der Geschworenen auf alle für die Subsumtion erforderlichen Sachverhaltselemente gründet, womit ihm (implizit) Feststellungen über diese Sachverhaltselemente zugrunde liegen. Der Angeklagte kann die Gestaltung der Fragen durch eigene Anträge beeinflussen und die fehlerhafte Gestaltung im Rechtsweg geltend machen. Darüber hinaus sieht die StPO eine umfassende Belehrung der Geschworenen vor und verpflichtet diese, ihre Erwägungen in einer kurzen Niederschrift festzuhalten, welche dem Angeklagten im Wege der Akteneinsicht zugänglich ist. Gegen ein kondemnierendes Urteil kann der Verurteilte sowohl mit Berufung als auch mit Nichtigkeitsbeschwerde vorgehen und in diesem Rahmen auch die Richtigkeit der durch den Wahrspruch (implizit) festgestellten Tatsachen rügen. Das Rechtsmittelgericht überprüft hierauf, ob sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Tatsachenfeststellungen ergeben.

Angesichts dieser strafprozessualen Bestimmungen ist es die Aufgabe der Vollziehung, die dargestellten Bestimmungen der StPO im Lichte des Art 6 EMRK anzuwenden.

VfGH 28.6.2017, E 3297/2016 – Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte

Abweisung einer auf Art 144 B-VG gestützten Beschwerde gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich; Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter von der Mindestsicherung (§ 5 Abs 3 Z 4 Nö Mindestsicherungsg [NÖ MSG] idF der am 5.4.2016 in Kraft getretenen Novelle LGBl 24/2016) begegnet keinen Bedenken.

a. Der Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter von Leistungen nach dem NÖ MSG stellt keine Verletzung in Rechten gem Art 3 EMRK dar. Denn die Leistungen, wie sie in § 5 des Nö Grundversorgungsg aufgeführt sind, decken jedenfalls die zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Grundbedürfnisse ab.

b. § 5 Abs 3 Z 4 NÖ MSG verstößt auch nicht gegen das Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander.

Eine sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche sozialhilferechtliche Behandlung Asylberechtigter und subsidiär Schutzberechtigter liegt vor, weil zwischen diesen Gruppen im ausreichenden Maße Unterschiede bestehen, welche eine derartige Differenzierung zu rechtfertigen vermögen.

Anders als bei Asylberechtigten ist der Aufenthaltsstatus bei der Personengruppe subsidiär Schutzberechtigter von vornherein eher von provisorischer Natur als dies bei Asylberechtigten im Allgemeinen der Fall ist.

Dem Gesetzgeber kommt bei den Anforderungen an das Niveau der Versorgung zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens ein dementsprechender rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Dieser Gestaltungsspielraum umfasst nicht nur ein grundsätzliches Wahlrecht, ob die erforderlichen Leistungen als Geld- oder eher als Sachleistungen, sondern ferner, ob, angesichts des Provisorialcharakters des durch subsidiären Schutz vermittelten vorübergehenden Aufenthaltsrechtes subsidiär Schutzberechtigter, die für ein menschenwürdiges Dasein erforderlichen Leistungen nur im zwingend erforderlichen Umfang gewährt werden.

Im Rahmen der Grundversorgung werden geeignete Unterkünfte, angemessene Verpflegung, notwendige Bekleidung, ein monatliches Taschengeld, medizinische Versorgung und ähnliche Leistungen in erster Linie als Sachleistung gewährt. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung hält sich daher im Rahmen des ihm zuzubilligenden rechtspolitischen Spielraums.

c. Ein möglicher Verstoß gegen die Vorschriften der Vereinbarung nach Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung kann eine Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs 3 Z 4 NÖ MSG nicht begründen. Art 15a B-VG-Vereinbarungen verpflichten nur die Vertragsparteien und bedürfen der Transformation. Sie stellen daher auch keine höherrangige Norm dar, an der etwa landesrechtliche Vorschriften unmittelbar gemessen werden könnten.

d. Ebenso wenig genießt das Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage als solches einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Dies gilt im Besonderen für steuerfinanzierte Transferleistungen, denen keine Anwartschaft oder Beitragsleistung der berechtigten Person gegenübersteht.

e. Dem behaupteten Verstoß gegen Völkerrecht ist entgegenzuhalten, dass die unter Erfüllungsvorbehalt stehende UN-Behindertenrechtskonvention kein Prüfungsmaßstab für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen ist.

f. Es liegt auch kein offenkundiger Verstoß gegen Unionsrecht vor.

Zulässigkeit einer Beschränkung der Sozialhilfe für subsidiär Schutzberechtigte auf Kernleistungen gem Art 29 Abs 2 der Status-RL 2011/95/EU, die im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewährt werden.

Die Grundversorgung, die der Beschwerdeführer bezieht, entspricht jenen Kernleistungen, die vom Staat „im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige“ gewährt werden.

VfGH 28.6.2017, V 4/2017 – Verbindlichkeit rechtswidrig kundgemachter Gesetze und Verordnungen (Judikaturänderung)

Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung zur Frage der Anwendung nicht gehörig kundgemachter Verordnungen durch Gerichte im Hinblick auf die Einführung des Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit reformatorischer Entscheidungsbefugnis.

Das in den Art 89, 139, 139a, 140 und 140a B-VG grundlegende System der Verfassungsgerichtsbarkeit beruht auf dem Grundgedanken, dass eine einzige Instanz, eben der VfGH, über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein – die österreichische Verfassungsordnung prägendes – Element der Rechtssicherheit etabliert: Für niemanden soll die Verbindlichkeit solcher genereller Normen in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den VfGH festgestellt wird; das Ergebnis dieser Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht.

Es wäre daher eine Durchbrechung dieses Grundsatzes der Verfassung, wenn fehlerhafte Kundmachungen genereller Normen, soweit sie von Gerichten anzuwenden sind, vom System der verfassungsgerichtlichen Kontrolle ausgenommen wären.

Auch wenn es zutreffend ist, dass bereits in der Vergangenheit in einzelnen Fällen die gleiche Problematik und damit die gleiche Beeinträchtigung der Rechtssicherheit und des einheitlichen Rechtsschutzes bestanden haben, darf nicht übersehen werden, dass es sich hierbei – abgesehen vom Verwaltungsstrafrecht – um vergleichsweise eingeschränkte Rechtsgebiete der Verwaltung handelte.

Auf Grund des mit der B-VG-Novelle 2012 eingeführten Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit grundsätzlich reformatorischer Entscheidungsbefugnis besteht nunmehr diese Problematik in jeder Verwaltungssache. Die grundsätzlich als einzige Verwaltungsinstanz entscheidende Verwaltungsbehörde hat im Falle fehlerhaft kundgemachter ge-

nereller Normen eine andere Rechtslage anzuwenden als das im Rechtsschutzweg angerufene Verwaltungsgericht.

Der VfGH vertritt daher die Auffassung, dass auch Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen gem Art 139 B-VG bzw verfassungswidrig kundgemachte Gesetze gem Art 140 B-VG (bzw die diesen jeweils gem Art 139a und Art 140a B-VG gleichgestellten generellen Normen) anzuwenden haben und diese, wenn sie Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem VfGH anzufechten haben. Bis zur Aufhebung durch den VfGH sind sie für jedermann verbindlich.

Eine „gehörig kundgemachte“ generelle Norm, also eine für einen unbestimmten, externen Adressatenkreis verbindliche Anordnung von Staatsorganen, die vom Gericht gem Art 89 B-VG anzuwenden ist, liegt somit dann vor, wenn eine solche Norm ausreichend allgemein kundgemacht wurde, wenn auch nicht in der rechtlich vorgesehenen Weise. Dies bedeutet, dass jeglicher Akt von staatlichen Organen, der einen normativen Inhalt für einen unbestimmten Adressatenkreis aufweist und – in einer zumindest den Adressaten zugänglichen Form – allgemein kundgemacht worden ist, als generelle Norm anzuwenden und gegebenenfalls von den Gerichten gem Art 139 ff B-VG vor dem VfGH anzufechten ist.

Hinweis auf die Rechtsprechung zu den Mindestvoraussetzungen für die Existenz von Rechtsverordnungen (Mindestmaß an Publizität).

VfGH 28.6.2017, V 27/2017 – Bettelverbot Stadt Salzburg

Die Wortfolge „In der Linzergasse, am Platzl, in der Getreidegasse samt Durchgängen in Richtung Griesgasse und in Richtung Universitätsplatz, im Sterngässchen, im Bädergässchen, am Rathausplatz, in der Judengasse, auf der Staatsbrücke, auf dem Makartsteg und“ sowie die Wortfolge „und B“ des mit erstem Spiegelstrich beginnenden Absatzes der Sbg Bettelverbots-VO vom 20.5.2015 waren gesetzwidrig.

Das in Prüfung gezogene Bettelverbot betrifft öffentliche Orte, die zu den bedeutendsten und am meisten frequen-

tierten Teilen der Innen- bzw Altstadt der Landeshauptstadt Salzburg zählen.

Dass diese vom Bettelverbot erfassten Straßen und Plätze der Sbg Altstadt auch von vielen Personen als Touristen, Passanten, zum Einkauf oder sonstigen Aufenthalt genutzt werden, und es (auch) dadurch in einer ohnehin räumlich engen Zone zu besonders beengten Platzverhältnissen kommt, bietet noch keine sachliche Rechtfertigung dafür, „still“ bettelnde Personen schlechthin davon ausgrenzen, diese öffentlichen Orte wie andere zu ihrem selbstgewählten Zweck zu nutzen. Auch unterliegen die vom Verbot erfassten öffentlichen Orte – anders als etwa Märkte – keiner spezifischen Nutzungsbeschränkung, die ein darauf beschränktes örtliches und zeitlich begrenztes Verbot erlauben könnte.

Der VfGH verkennt nicht, dass auch „still“ bettelnde Personen den dichten Fußgängerverkehr in beengten Örtlichkeiten zum Stocken bringen (könnten), sodass es zur Vermeidung eines drohenden Missstandes erlaubt sein könnte, zur Ermöglichung der Nutzung dieser Straßenzüge – allenfalls neben anderen Maßnahmen – ein zeitlich und (auf neuralgische Punkte) örtlich beschränktes Verbot auch des „stillen“ Bettelns zu erlassen; ein zeitlicher (täglich von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr) und örtlicher Anwendungsbereich (bedeutende Teile der Sbg Innenstadt), wie ihn die in Prüfung gezogene Verordnungsbestimmung vorsieht, ist mit den vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg vorgebrachten Argumenten jedoch sachlich nicht begründbar.

VfGH 29.6.2017, E 875/2017 – Dritte Piste am Flughafen Wien-Schwechat

Stattgabe einer Beschwerde gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) wegen Verletzung des Art 7 B-VG infolge gehäuften Verkennens der Rechtslage.

§ 71 LuftfahrtG (LFG) ist zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse so zu interpretieren, dass die sonstigen öffentlichen Interessen iSd § 71 Abs 1 lit d LFG und die öffentlichen Interessen iSd § 71 Abs 1 lit a, b und c sowie Abs 2 LFG gegeneinander abzuwägen sind, dh eine Interessenabwägung durchzuführen ist.

Seit dem Inkrafttreten des BVG Umweltschutz im Jahr 1984 (seit 2013 findet sich dessen Inhalt in § 3 BVG Nachhaltigkeit) sind die in Betracht kommenden „sonstigen öffentlichen Interessen“, die nach dem LFG wahrzunehmen und bei der Interessenabwägung gem § 71 leg cit zu berücksichtigen sind, auch im Lichte dieser Staatszielbestimmung auszulegen.

Es ist verfassungsrechtlich geboten, den umfassenden Umweltschutz sowohl bei der Interpretation der näher in Betracht kommenden abwägungsrelevanten Interessen, die nach dem LFG wahrzunehmen sind, als auch bei der nachfolgenden Gewichtung dieser Interessen miteinzu beziehen, wenn die als maßgeblich festgestellten Interessen einen Bezug zum Umweltschutz aufweisen. Durch die genannte Staatszielbestimmung werden die zu berücksichtigenden Interessen nicht über den Kreis jener nach dem LFG wahrzunehmenden Interessen hinaus und auch nicht der Bezugsrahmen von Emissionen oder Auswirkungen erweitert, die nach dem LFG zu untersuchen sind.

Das BVwG hat in der angefochtenen Entscheidung in nicht nachvollziehbarer Weise seinen Feststellungen neben Werten von CO₂-Emissionen, die sich aus den Start- und Landevorgängen von Luftfahrzeugen ergeben (LTO-Emissionen), auch solche des internationalen Luftverkehrs (Emissionen während des Fluges, sog „Cruise-Emissionen“) zugrunde gelegt, die es zur Gänze dem Vorhaben der erstbeschwerdeführenden Partei (Flughafen Wien AG) zurechnet, und damit in Verkennung der Rechtslage seine Entscheidung mit einem in die Verfassungssphäre reichenden Vollzugsfehler belastet.

Darüber hinaus hat das BVwG seine Entscheidung dadurch mit Verfassungswidrigkeit belastet, dass es für die Bewertung der festgestellten Emissionen und in weiterer Folge auch bei seiner Interessenabwägung in nicht nachvollziehbarer Weise Bezugsgrößen heranzieht, die nicht unmittelbar anwendbaren Rechtsquellen bzw einfachgesetzlichen Vorschriften entnommen sind, die für andere Sektoren (als den Luftfahrtsektor) gelten bzw ausdrücklich CO₂-Emissionen von Luftfahrzeugen ausnehmen.

VfGH 30.6.2017, G 53/2017 – Enteignung des Geburtshauses Adolf Hitlers

Abweisung eines Parteiantrags der früheren Eigentümerin auf Aufhebung des BG über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr 15, Braunau am Inn, BGBl I 4/2017, soweit er § 1, § 3 Abs 3 und § 5 dieses Gesetzes betrifft.

Weder unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit noch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung bestehen Bedenken dagegen, dass die Rechtsform des Gesetzes auch für die Enteignung genutzt wird (vgl VfSlg 3118/1956). Zulässigkeit eines Individualgesetzes; kein Rechtsformenmissbrauch.

Kein verfassungsrechtlich verpöntes Sonderopfer, steht doch außer Frage, dass das Geburtshaus Hitlers – wie die Mitglieder der Interdisziplinären Kommission zum historisch korrekten Umgang mit dem Geburtshaus Adolf Hitlers wiederholt hervorheben – gegenüber anderen historisch belasteten Objekten „besonderes Identifikationspotential“ mit sich bringe, weshalb ein Vergleich mit Enteignungen anderer Objekte von vornherein ins Leere geht. Eine unsachliche Ungleichbehandlung ist daher ebenfalls auszuschließen.

Auch kein Verstoß gegen Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK (Eigentumsfreiheit):

Die kompromisslose Ablehnung des Nationalsozialismus ist ein grundlegendes Merkmal der 1945 wiedererstandenen Republik Österreich.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag von Wien 1955 (Art 9), das verfassungsgesetzliche Verbot der nationalsozialistischen Wiederbetätigung (§ 3 Verbotsg) und der historische Kontext Österreichs gebieten allen Staatsorganen eine besondere Verantwortung im Umgang mit der Unterbindung von (neo-)nationalsozialistischem Gedankengut.

Die Liegenschaft ist geeignet, als „Pilger“- oder Identifikationsstätte zur Pflege (neo-)nationalsozialistischen Gedankengutes besucht zu werden; ihr kommt diesbezüglich so-

gar ein „Alleinstellungsmerkmal“ zu. Die damit verbundene besondere Symbolkraft kann nachhaltig und effektiv nur beseitigt werden, wenn es zu einer tiefgreifenden architektonischen Umgestaltung kommt, um dem Objekt den Wiedererkennungswert und die Symbolkraft zu entziehen.

Da Besuche der Liegenschaft auch oder geradezu regelmäßig von rechtsextremen Gruppierungen und Personen zur Verherrlichung der in Österreich verfassungsrechtlich verpönten Ideologie des Nationalsozialismus genutzt werden bzw werden könnten, ist der Staat dazu verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass dieser strafrechtsbewehrte Missbrauch nicht stattfinden kann.

Entscheidet sich der Gesetzgeber zur Enteignung durch Gesetz, liegt dies im öffentlichen Interesse, weil er nur so durch die uneingeschränkte Ausübung des Eigentumsrechts eine der möglichen Optionen entsprechende Nutzung der Liegenschaft iSd Empfehlung des Abschlussberichtes der Kommission zum historisch korrekten Umgang mit dem Geburtshaus Adolf Hitlers umsetzen kann. Dies ist Voraussetzung dafür, dass der Staat der Verpflichtung, jegliche nationalsozialistische Wiederbetätigung und bejahende Gedanken an den Nationalsozialismus dauerhaft zu unterbinden, im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes nachkommen kann. Daher ist der Bedarf zur Enteignung gegeben.

Die im öffentlichen Interesse liegende Enteignung ist nicht schon deshalb unverhältnismäßig, weil die mit der Enteignung verfolgten Ziele allenfalls auch anders erreicht werden könnten, ist doch nur durch die Enteignung der gesamten Liegenschaft sichergestellt, dass Maßnahmen entsprechend den Nutzungsempfehlungen der Kommission überhaupt umgesetzt werden können. Nur der Eigentümer hat gem § 354 ABGB, mit der Substanz und Nutzung einer Sache „nach Willkühr zu schalten“, was jedoch zur Umsetzung der Empfehlungen notwendig ist. Zudem musste sichergestellt werden, dass das in Rede stehende Grundstück nicht an Dritte verkauft wird.

Auch ist die Enteignung nicht entschädigungslos. Die angefochtenen Regelungen verletzen die Antragstellerin in ihrem Recht auf Unversehrtheit des Eigentums daher nicht.

VfGH 26.9.2017, G 39/2017 – Veranstaltungen politischer Parteien

Abweisung eines Parteiantrags eines Vereins auf Aufhebung der Wortfolge „sowie juristische Personen, die gem § 1 Abs 3 Z 2 und § 5 Z 12 lit b und c des Körperschaftsteuergesetzes 1988 wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln sind“ in § 2 Abs 1 Z 25 Gewerbeordnung (GewO) 1994.

Der Gesetzgeber verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn er politische Parteien, ihre Untergliederungen und die ihnen nahestehenden Organisationen im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Verankerung ihrer Funktion im demokratischen Prozess sowohl steuerrechtlich als auch gewerberechtlich ähnlich wie gemeinnützige Vereinigungen und vergleichbare Körperschaften behandelt. Mit der Regelung, dass Veranstaltungen politischer Parteien sowie ihrer Untergliederungen und politischen Parteien nahestehender Organisationen nicht nur dann von der Gewerbeordnung ausgenommen sind, wenn sie auf gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 34 ff BAO gerichtet sind, sondern auch auf andere Zwecke, verfolgt der Gesetzgeber ein im öffentlichen Interesse gelegenes Ziel, nämlich politische Parteien wegen ihrer Bedeutung für die demokratische Willensbildung zu fördern.

Dem Gesetzgeber ist nicht entgegenzutreten, wenn er davon ausgeht, dass auch Aktivitäten politischer Parteien aus demokratiepolitischer Sicht unterstützenswerte Zwecke darstellen, und eine begrenzte materielle Förderung dieser Zwecke insofern vorsieht, als die Mittel beispielsweise für die Wahlwerbung oder für Informationen über die politischen Tätigkeiten dieser Partei verwendet werden, gleichzeitig aber – um Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen – als zusätzliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung für die Ausnahme von der GewO 1994 vorsieht, dass die Umsätze aus diesen Veranstaltungen insgesamt nicht mehr als € 15.000 im Kalenderjahr betragen.

Es begegnet daher im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz keinen Bedenken, wenn der Gesetzgeber angesichts des § 1 PartG Veranstaltungen politischer Parteien an solche von ideellen Vereinen annähert, ihre gewerberechtl-

che Einordnung aber von verschiedenen Voraussetzungen abhängig macht.

Dem Gesetzgeber ist nicht entgegenzutreten, wenn er einen Übergang von einer (vormaligen) Begrenzung nach Tagen zu einer Begrenzung nach Stunden anordnet.

VfGH 29.9.2017, G 44/2017 – Verbot von Bestpreisklauseln bei Buchungsplattformen

Abweisung eines – zulässigen – Individualantrags einer Buchungsplattform betreibenden Gesellschaft auf Aufhebung der §§ 1a Abs 4 und 44 Abs 10 BG gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), der Z 32 des Anhangs zum UWG sowie der §§ 7 zweiter und dritter Satz und 17 Abs 10 zweiter Satz des Preisauszeichnungsg (PrAG), jeweils idF BGBl I 99/2016.

Dem Gesetzgeber kann nicht entgegengetreten werden, wenn er mit den angefochtenen Regelungen das öffentliche Interesse an der Sicherung „fairer“ („freier“) Wettbewerbsbedingungen zwischen Buchungsplattformen und Beherbergungsunternehmen verfolgt.

Die bekämpften Regelungen sind auch geeignet, das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel, nämlich die Sicherung eines freien Wettbewerbs und damit auch die Wahrung der Verbraucherinteressen, zu erreichen: Unter der den gesetzlichen Regelungen zugrunde liegenden Prämisse, dass das Verbot, auf anderen Vertriebswegen (inklusive der eigenen Webseite) günstigere Konditionen für die eigenen Leistungen anzubieten, eine Beschränkung des Wettbewerbs darstellt, ist die Untersagung derartiger Verbote zweifellos geeignet, den freien Wettbewerb zu fördern.

Die angefochtenen Regelungen sind auch adäquat und sonst sachlich gerechtfertigt. Der vom Gesetzgeber mit den angefochtenen Bestimmungen verfolgte Schutz der Wettbewerbsordnung (letztlich auch im Interesse der Verbraucher) überwiegt das Interesse der betroffenen Unternehmen an einer freien Gestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen. Auch ist für den VfGH nicht erkennbar, welches gelindere Mittel dem Gesetzgeber als Alternative zum Verbot derartiger Klauseln zur Verfügung gestanden wäre.

VfGH 12.10.2017, G 132/2017 – Übertragung von Pensionsanwartschaften

Abweisung eines Antrags des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG), soweit er sich gegen § 311a ASVG idF BGBl I 44/2016, den Klammerausdruck „(Ende der Pensionsversicherungsfreiheit des Dienstverhältnisses)“ in § 312 Abs 1 erster Satz ASVG idF BGBl I 18/2016 sowie die diese Bestimmungen betreffende Inkrafttretensbestimmung des § 696 Abs 1 Z 1 ASVG idF BGBl I 18/2016 richtet.

Keine Verletzung des aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Grundsatzes des Vertrauensschutzes durch die am 13.4.2016 kundgemachte, aber mit 1.3.2016 in Geltung gesetzte Neuregelung gem § 311a ASVG. Der Verlust der für die gesetzliche Normierung der Pensionsversicherungsfreiheit maßgebenden Pensionsansprüche aus anderen Gründen als dem des Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ist von § 311 ASVG dem Wortlaut dieser Bestimmung nach jedenfalls nicht mitumfasst.

Im vorliegenden Fall wurde durch Betriebsvereinbarung zwischen der Belegschaft und dem Dienstgeber vereinbart, für jene Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis über den 31.12.2016 hinaus andauert, die unkündbare Betriebsvereinbarung über das „ASVG-Äquivalent“ einvernehmlich zu beenden und ua den davon betroffenen Dienstnehmern in einer Höhe, die sich in Abhängigkeit von der Nähe zum möglichen Pensionsstichtag nach dem ASVG bestimmt, eine Abfindung für die dadurch entstehenden finanziellen Nachteile zu leisten. Dass diese Abfindungszahlungen nur die Differenz zwischen der erwartbaren Betriebspension und der künftigen „ASVG-Pension“ abgelteten sollten, tut im Zusammenhang mit dem zu klärenden verfassungsrechtlichen Problem insoweit nichts zur Sache, als nach dem Willen der Vertragspartner der Betriebsvereinbarung die Pensionserwartungen der Dienstnehmer durch den neu entstehenden Anspruch auf eine ASVG-Pension erhalten bleiben sollten; ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob die Abgeltungszahlungen im Sinne der zu § 879 ABGB ergangenen Rechtsprechung des OGH zum Vertrauensschutz in angemessener Höhe vereinbart wurden: Entscheidend ist nämlich, dass ein solcher Fall – die Gültigkeit der Betriebsvereinbarung vorausgesetzt – in wirtschaftlicher und recht-

licher Hinsicht jenem eines schlichten Verlustes des betrieblichen Pensionsanspruches als Folge des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis im Sinne des § 311 ASVG nicht gleichzuhalten ist. Die Anwendung des § 311 ASVG ist daher weder nach dem Wortlaut dieser Bestimmung möglich noch aus Gleichheitsgründen per analogiam geboten.

Der Gesetzgeber hat mittels Schaffung des § 311a ASVG die Erhaltung der (mit einem Teil ihrer Höhe abgefundenen) künftigen Pensionsansprüche für die betroffenen Bediensteten durch Übertragung in die gesetzliche Sozialversicherung trotz des Fortbestandes des (nun nicht mehr pensionsversicherungsfreien) Dienstverhältnisses abweichend von den Voraussetzungen des § 311 ASVG überhaupt erst ermöglicht und damit rückwirkend eine die beschwerdeführende Partei des Anlassverfahrens begünstigende Vorschrift geschaffen.

VfGH 29.11.2017, G 223/2016 – Polizeiliches Staatsschutzgesetz

Abweisung eines von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates (61 Abgeordnete) eingebrachten Antrags, soweit er sich gegen § 6 Abs 1 Z 1 und Z 2, § 10 Abs 5 sowie § 11 Abs 1 Z 2, 3, 5 und 7 Polizeiliches StaatsschutzG (PStSG), BGBl I 5/2016, richtet.

a. Zwar ist den Antragstellern zuzugestehen, dass sich mit dem Begriff des „vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen“ (§ 6 Abs 1 Z 2 PStSG) Aufgaben des Staatsschutzes bereits dann ergeben, wenn noch kein strafbares Verhalten gesetzt wurde. Dass der Gesetzgeber das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung oder von diesem beauftragte Sicherheitsbehörden mit Aufgaben und damit verbundenen Ermittlungsbefugnissen ausstattet, die bereits im Vorfeld strafbarer Handlungen durch Gruppierungen oder einzelne Personen eingesetzt werden können, ist aber nicht schon deshalb verfassungswidrig, weil die Straftat erst im Planungsstadium ist. Der Gesetzgeber verfolgt – wie auch bei der allgemeinen Gefahrenabwehr – zum Schutze der öffentlichen Sicherheit damit einen legitimen Zweck, nämlich bei entsprechender Verdachtslage Bedrohungen des Rechtsstaates, wie etwa durch terroristische

Anschläge, schon im Vorfeld zu vereiteln. Nur so kann – wenn überhaupt – gewährleistet werden, dass nicht die Vorbereitung einer Straftat bis knapp vor deren Ausführung gediehen sein muss, um Maßnahmen setzen zu dürfen, um eben jene zu verhindern.

Auch muss eine Verdachtslage gem § 6 Abs 1 Z 2 PStSG vorliegen, das heißt, es muss bereits ein begründeter Verdacht der Gefahr eines verfassungsgefährdenden Angriffs bei der Behörde herrschen.

Es trifft zwar zu, dass den mit der Vollziehung betrauten Behörden im Einzelfall im Rahmen der Beurteilung, ab wann sie die Befugnisse in Anspruch nehmen können, notwendigerweise ein gewisser Beurteilungsspielraum eingeräumt ist; dieser ist jedoch jeweils vor dem Hintergrund, dass Eingriffe in Grundrechte erfolgen, dahingehend auszuüben, dass die erforderlichen Eingriffe nur bei der Verwirklichung bestimmter, taxativ aufgezählter Strafrechtsdelikte unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit (vgl auch § 9 PStSG) zulässig sind. Auch § 6 Abs 1 Z 2 PStSG ist daher einer Interpretation iS des Art 18 B-VG und auch im Lichte der in § 1 DSG 2000 sowie der in Art 8 und Art 10 EMRK enthaltenen Eingriffsschranken zugänglich ist.

b. Keine Bedenken gegen § 10 Abs 5 PStSG: Entscheidet sich die Vollziehung dazu, in systematischer Weise auch öffentlich zugängliche Quellen (zB Internet) zu nutzen, bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, die in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise dazu ermächtigt. Denn auch die Ermittlung und Weiterverarbeitung öffentlich zugänglicher personenbezogener Daten unterliegt dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Auskunftsanspruch gem § 1 Abs 3 DSG 2000, zumal für den Einzelnen mitunter kaum noch nachvollziehbar ist, welche Daten über ihn öffentlich verfügbar sind. Somit ist für den Einzelfall gewährleistet, dass derjenige, der eine ihn betreffende Maßnahme gem § 10 Abs 5 PStSG vermutet, grundsätzlich davon Kenntnis erlangen kann. Dies freilich unter der Prämisse, dass der Auskunft darüber wichtige öffentliche Interessen iSd § 1 Abs 2 DSG 2000 nicht im Wege stehen.

§ 10 Abs 5 PStSG genügt diesen Anforderungen. Keine schrankenlose Ermächtigung.

Durch die Verweisung auf Abs 2 zweiter Satz des § 10 PStSG in dessen Abs 5 wird zudem ausdrücklich ein automationsunterstützter Datenabgleich iSd § 141 StPO verboten.

c. Es liegt grundsätzlich im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, auch im Bereich des vorbeugenden Schutzes vor Gefahren das Ermittlungsinstrument „verdeckte Ermittlung“ (§ 11 Abs 1 Z 2 PStSG) vorzusehen und hier auch anders (als nach der StPO) auszugestalten.

Auch ist die Regelung nicht unsachlich, bedient sich der Gesetzgeber doch auch hier der dem Gesetz insgesamt innewohnenden Technik, die bei der Ausübung des eingeräumten Ermessens zu beachtenden Schranken durch Verweisungen in die Ermächtigungsnorm zu integrieren.

Dass gerade die verdeckte Ermittlung in einem demokratischen Rechtsstaat nur in ganz engen Grenzen eingesetzt werden soll, hat auch der EGMR in den Fällen Teixeira de Castro sowie Ramanaukas verdeutlicht.

d. Keine Bedenken gegen § 11 Abs 1 Z 3 PStSG (Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten): Angesichts der Gesetzesmaterialien zu § 11 PStSG geht der VfGH davon aus, dass die in § 54 Abs 4 dritter Satz SPG enthaltenen Beschränkungen (Abgrenzung zur optischen und akustischen Überwachung von Personen gem § 136 StPO; „vulgo ‚Späh- und Lauschangriff‘“) dem Willen des Gesetzgebers entsprechend auch für alle Maßnahmen nach § 11 Abs 1 Z 3 PStSG gelten.

Wesentlich ist, dass diese Ermittlungsmethoden nun nicht nur für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen eingesetzt werden, sondern – unter Einhaltung aller Einschränkungen – auch für Zwecke der erweiterten Gefahrenforschung und zum vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen.

e. Keine Bedenken gegen § 11 Abs 1 Z 5 PStSG (Einholung von Auskünften von Telekommunikationseinrichtungen).

Der VfGH hat in dem in VfSlg 19.657/2012 (zu § 53 Abs 3a SPG) dargestellten Rahmen keine Bedenken dagegen, dass nun auch das Bundesamt für Verfassungsschutz und

Terrorismusbekämpfung und die zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen zum Zwecke des polizeilichen Staatsschutzes, nämlich zur erweiterten Gefahrenforschung und zum vorbeugenden Schutz vor verfassunggefährdenden Angriffen nach § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PStSG, auf diese Möglichkeiten zurückgreifen, „wenn die Erfüllung der Aufgabe durch Einsatz anderer Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wäre“.

Wie die Gesetzesmaterialien überdies belegen, hat der Gesetzgeber jedenfalls damit weder eine permanente noch regelmäßige Erlaubnis zur Standortabfrage gegeben.

Neben Gruppierungen sowie Betroffenen erstreckt sich diese Ermittlungsmethode auf Kontakt- oder Begleitpersonen, die in § 12 Abs 1 Z 4 PStSG näher definiert sind. Demnach ist eine unmittelbare und nicht nur zufällige Verbindung ebenso erforderlich wie eine berechtigte Annahme, dass über die Kontakt- oder Begleitperson relevante Informationen zur Aufgabenerfüllung der erweiterten Gefahrenforschung bzw des vorbeugenden Schutzes vor verfassunggefährdenden Angriffen beschafft werden könnten.

Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass die Ermittler ausdrücklich angehalten sind, den Status dieser Personen möglichst rasch zu klären und ihre Daten zu löschen, wenn keine Gründe für die Annahme mehr vorliegen, dass über sie ermittlungsrelevante Informationen beschafft werden können. Damit ist klaggestellt, dass das bloße Vorliegen von (flüchtigen) Kontakten keine Ermittlungsmaßnahmen gegen das gesamte Umfeld einer Gruppierung oder eines Betroffenen „ins Blaue hinein“ rechtfertigt.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben, der verhältnismäßig geringen Eingriffsschwere des nur punktuell zulässigen Auskunftsbegehrens, das der Ermächtigung durch den Rechtsschutzbeauftragten bedarf, sowie des Ausschlusses weiterer Personen etwa iSd § 12 Abs 1 Z 5 PStSG ist mit Blick auf die Zielsetzung des polizeilichen Staatsschutzes und der relativ geringen Eingriffsintensität der punktuellen Auskunft über Standortdaten dem Gesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht noch nicht entgegenzutreten.

Den Antragstellern ist zuzugestehen, dass sich durch § 11 Abs 1 Z 7 PStSG Möglichkeiten eröffnen, Verkehrsdaten in einer Weise und über einen Zeitraum so zu verknüpfen, dass im Ergebnis Inhalte der Kommunikation (ermittlungstechnisch) vermutet werden können. Dennoch sind diese Daten (Telefonnummern, statische oder dynamische IP-Adressen, Zeitpunkt und Dauer der Kommunikation, die Stammdaten uÄ) nicht solche, die als eine von Art 10a StGG geschützte Kommunikation zu qualifizieren sind (vgl VfSlg 19.657/2012).

f. Hingegen greift die Bestimmung des § 11 Abs 1 Z 7 PStSG in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz gem § 1 Abs 1 DSGVO 2000 iVm Art 8 EMRK ein, verletzt dieses jedoch nicht.

Vorliegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Ermittlung von Verkehrsdaten, Zugangs- und Standortdaten.

Ausgehend davon, dass der Gesetzgeber damit das öffentliche Interesse verfolgt, die Allgemeinheit präventiv vor einem verfassunggefährdenden Angriff zu schützen, und dies auf Basis einer verdichteten Gefahrenprognose durch die zuständige Behörde erst nach Befassung des Rechtsschutzsenates (§ 14 Abs 3 PStSG) erlaubt ist, ist es nicht unsachlich, in diesen Konstellationen als ultima ratio diese Ermittlungsmethode einzusetzen.

Da Art 8 EMRK staatliche Überwachungsmaßnahmen auch ohne richterliche Genehmigung erlaubt, liegt auch diesbezüglich keine Verfassungswidrigkeit vor; ebenso ist die Erfassung von diesen technischen Daten einer Kommunikation noch kein unverhältnismäßiger Eingriff, da diese Daten – über kriminalistische Mutmaßungen hinaus – nicht geeignet sind, Rückschlüsse auf die Inhalte der Kommunikation der von der Maßnahme Betroffenen zu erlauben.

VfGH 4.12.2017, G 258/2017 – Ausschluss der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

Aufhebung der Wortfolge „verschiedenen Geschlechtes“ in § 44 ABGB sowie der Wortfolgen „gleichgeschlechtlicher Paare“ in § 1 und „gleichen Geschlechts“ in § 2 sowie des § 5 Abs 1 Z 1 Eingetragene Partnerschaft-G (EPG).

Bei der Schaffung des EPG hatte der Gesetzgeber zum Ziel, gleichgeschlechtlichen Paaren eine rechtliche Anerkennung ihrer Beziehung zu ermöglichen und so der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare entgegenzuwirken. Dass er für verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare unterschiedliche Rechtsinstitute geschaffen hat, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Ehe – einem bestimmten traditionellen Verständnis folgend – zumindest der Möglichkeit nach auch auf Elternschaft hin ausgerichtet ist und gleichgeschlechtlichen Paaren lange Zeit gerade keine gemeinsame Elternschaft möglich war.

Inzwischen entsprechen Ehe und eingetragene Partnerschaft einander sowohl von der Ausgestaltung als auch den Rechtsfolgen her weitgehend. Die jüngere Rechtsentwicklung ermöglicht insb eine gemeinsame Elternschaft auch gleichgeschlechtlicher Paare: Gleichgeschlechtliche Paare dürfen Kinder (gemeinsam) adoptieren und die zulässigen Formen medizinisch unterstützter Fortpflanzung gleichberechtigt nutzen.

Die Differenzierung in zwei Rechtsinstitute lässt sich heute nicht aufrechterhalten, ohne gleichgeschlechtliche Paare im Hinblick auf ihre sexuelle Orientierung zu diskriminieren.

Denn auf diese Weise wird aus der Perspektive gleichgeschlechtlicher Paare mit dem unterschiedlichen Rechtsinstitut öffentlich und für jede Person deutlich gemacht, dass die von der eingetragenen Partnerschaft erfasste Beziehung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts etwas anderes ist als die Ehe zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, obwohl beide Beziehungen intentional von den gleichen Werten getragen sind. Die Trennung in zwei Rechtsinstitute bringt somit – auch bei gleicher rechtlicher Ausgestaltung – zum Ausdruck, dass Personen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung nicht gleich den Personen mit verschiedengeschlechtlicher Orientierung sind. Die damit verursachte diskriminierende Wirkung zeigt sich darin, dass durch die unterschiedliche Bezeichnung des Familienstandes („verheiratet“ versus „in eingetragener Partnerschaft lebend“) Personen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft auch in Zusammenhängen, in denen die sexuelle Orientierung keinerlei

Rolle spielt und spielen darf, diese offen legen müssen und, insb auch vor dem historischen Hintergrund, Gefahr laufen, diskriminiert zu werden. Vor solchen Wirkungen will Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG in besonderer Weise schützen.

Die gesetzliche Trennung verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Beziehungen in zwei unterschiedliche Rechtsinstitute verstößt damit gegen das Verbot des Gleichheitsgrundsatzes, Menschen auf Grund personaler Merkmale wie hier der sexuellen Orientierung zu diskriminieren.

VfGH 12.12.2017, G 408/2016 – Verhängung hoher Geldstrafen durch Verwaltungsbehörden (Judikaturänderung)

Abweisung der – zulässigen – Anträge des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) auf Aufhebung des § 99d BankwesenG (BWG) idF BGBl I 184/2013. Änderung der Rechtsprechung des VfGH zur Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts; Höhe der Strafdrohung kein taugliches Abgrenzungskriterium; keine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Übertragung der Verfahren über die Verhängung der im BWG angedrohten Geldstrafen angesichts ihrer spezifischen Funktion in die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte

Der VfGH geht zwar weiterhin davon aus, dass die Ahndung bestimmter Straftaten gem Art 91 Abs 2 und 3 B-VG der Zuständigkeit der Schöffen- und Geschworenengerichte vorbehalten ist, er hält aber seine auf Art 91 B-VG gestützte Rechtsprechung zur Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts (erstmal VfSlg 12.151/1989; in der Folge mehrfach bestätigt; zur Maßgeblichkeit der Strafdrohung für die Bewertung der Sozialschädlichkeit des verbotenen Verhaltens vgl insb VfSlg 19.960/2015) nicht mehr aufrecht.

Zum Ersten überzeugt nicht, dass die Zuständigkeitsabgrenzung ausschließlich nach dem Kriterium der Strafdrohung zu erfolgen hat; dies gilt sowohl innerhalb der Strafgerichtsbarkeit als auch für die Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts. Zum Zweiten lässt das alleinige Abstellen auf die durch

den Gesetzgeber für die jeweilige Straftat normierte Obergrenze der angedrohten Geldstrafe für die Zuordnung zu einem der beiden Vollzugsbereiche die unterschiedliche Funktion der Geldstrafe im gerichtlichen und im Verwaltungsstrafrecht sowie die mit ihrer Verhängung jeweils einhergehenden Folgen außer Acht. Zum Dritten kann die schematische Orientierung an der für die Straftat vorgesehenen Obergrenze der angedrohten Geldstrafe für die Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts nicht die Unterschiede zwischen juristischen und natürlichen sowie zwischen vermögenden und weniger vermögenden Personen erfassen und damit letztlich nur ein unzureichendes Urteil über die „Schwere“ einer Strafe bieten. Zum Vierten werden die vom Gesetzgeber mit der Zuordnung verbundenen rechtspolitischen Zielsetzungen – allen voran jene der Stigmatisierung und der Entkriminalisierung – nicht zureichend berücksichtigt. Dadurch erweist sich die Höhe der angeordneten Sanktion im Ergebnis als kein taugliches Mittel für die Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts.

Im Übrigen hat das Rechtsschutzgefüge der Bundesverfassung durch die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit der Novelle BGBl I 51/2012 insgesamt eine tiefgreifende Veränderung erfahren.

Durch die Einräumung der richterlichen Garantien unterscheiden sich die neu geschaffenen Verwaltungsgerichte erster Instanz grundsätzlich von den zuvor bestehenden Rechtsschutzeinrichtungen in Gestalt der Unabhängigen Verwaltungssenaten. Letztere waren zum einen nur mit bestimmten, nicht aber mit den vollen richterlichen Unabhängigkeitsgarantien ausgestattete Berufungsbehörden, zum anderen waren sie nicht der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit, sondern jener der Verwaltung zuzuordnen.

Der Gesetzgeber ist auch künftig nicht gänzlich frei darin, welchem Organ er die Zuständigkeit zur Verhängung von Strafen überträgt. Verfassungsrechtliche Grenzen, welche in diesem Zusammenhang beachtet werden müssen, ergeben sich auch weiterhin insb aus den spezifischen Zuständigkeiten der Schöffen- und Geschworenengerichte gem Art 91 Abs 2 und 3 B-VG, aus dem BVG über den

Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl 684/1988, sowie aus dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot, welches exzessiven Strafdrohungen entgegensteht.

Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Gesetzgeber durch Art 91 B-VG nicht verpflichtet ist, Verfahren über die Verhängung der in § 99d BWG angedrohten Geldstrafen angesichts deren spezifischer Funktion im gerichtlichen Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht in die Zuständigkeit der ordentlichen (Straf-)Gerichte zu übertragen.

VfGH 12.12.2017, V 101/2017 – Mindestsicherung Vbg

Abweisung des – zulässigen – Antrags des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg auf Aufhebung von Bestimmungen der Vbg Mindestsicherungsverordnung (Vbg MSV) betreffend den Ersatz von Geld- durch Sachleistungen, die Mindestsicherungssätze für Personen in bestimmten Wohngemeinschaften und die Staffelung für Mehrkindfamilien sowie den Wohnkostenersatz im Hinblick auf die festgelegten Höchstsätze und die Wartefrist für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte; Unsachlichkeit jedoch der Übergangsregelung für Personen mit bereits erlangtem Asyl- oder Schutzberechtigtenstatus.

a. Die Bedenken des Landesvolksanwaltes hinsichtlich der Wortfolge „durch Sachleistungen ersetzt sowie“ in § 5 Abs 4 Vbg MSV idF LGBl 40/2017 treffen nicht zu.

Gem § 8 Vbg MindestsicherungsG (Vbg MSG) können anstelle von Geldleistungen Sachleistungen gewährt werden, wenn dadurch der Erfolg der Mindestsicherung besser gewährleistet erscheint. Angesichts des weiten Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers im Bereich der Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung bestehen keine Bedenken gegen eine solche Regelung. Die Regelung des § 5 Abs 4 Vbg MSV überschreitet auch nicht die durch § 8 Vbg MSG festgelegte gesetzliche Grundlage.

b. Hinsichtlich der Differenzierung bei den Mindestsicherungssätzen zwischen Alleinstehenden, Alleinerziehenden, Personen in Krisenbetreuungseinrichtungen und Per-

sonen in therapeutischen Wohngemeinschaften, deren Wohnplatz im Rahmen der Integrationshilfe gewährt wird, einerseits und Personen in gewöhnlichen Wohngemeinschaften andererseits (§ 6 Abs 1 lit a und c Vbg MSV) hat der Verordnungsgeber den Vorgaben des Gesetzes (vgl § 5 Abs 1, § 8 Abs 8 Vbg MSG) entsprochen, wenn er im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung davon ausgeht, dass in Wohngemeinschaften im Verhältnis zu Haushalten von Alleinstehenden grundsätzlich von einem geringeren Aufwand für den Lebensunterhalt pro Person auszugehen ist, da regelmäßig eine Kostenersparnis insb im Bereich des Hausrates, der Heizung und des Stromes anzunehmen ist. Ebenso wenig überschreitet der Verordnungsgeber die gesetzliche Grundlage, wenn er die Armutsgefährdung von alleinerziehenden Personen besonders berücksichtigt und diese Personen hinsichtlich ihres eigenen Bedarfes mit alleinstehenden Personen gleichstellt.

c. Die degressive Staffelung der Mindestsicherungsbeiträge ab der vierten minderjährigen Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 6 Abs 1 lit b Vbg MSV), korrespondiert mit der Erhöhung der Familienbeihilfe bei entsprechender Anzahl der Kinder. Damit knüpft der Verordnungsgeber in Übereinstimmung mit § 5 Abs 1 Vbg MSG in sachlicher Weise am Bedarf der jeweiligen Personen an und berücksichtigt die Familienbeihilfe.

Das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot steht der Regelung nicht entgegen: Es handelt sich bei § 6 Vbg MSV um Leistungen mit der Zweckbestimmung der Mindestsicherung des Lebensunterhaltes, bei denen bei einer entsprechend steigenden Anzahl der in einem Haushalt lebenden Kinder beim Bedarf an Lebensunterhaltskosten gewisse Synergieeffekte und mehrfache Nutzungsmöglichkeiten etwa von Kleidung, Spielsachen, Möbeln berücksichtigt werden dürfen. Auch die vom Bund geleisteten, bei Mehrkindfamilien erhöhten Familienbeihilfen verfolgen keine spezifischen, einer Anrechnung entgegenstehenden Ziele.

d. Aufhebung der Wortfolge „Für eine hilfsbedürftige Person, die am 1. Jänner 2017 bereits den Status als asylberechtigte oder subsidiär schutzberechtigte Person erlangt hatte, beginnt die Zweijahresfrist nach § 7 Abs. 1 am

1. Jänner 2017.“ in § 14 Abs 12 Vbg MSVidF LGBl 40/2017 wegen Verstoßes gegen das BVG-Rassendiskriminierung, BGBl 390/1973.

Durch § 14 Abs 12 Vbg MSV wird mit der geschaffenen Übergangsregelung eine Differenzierung zwischen solchen Personen, die am 1.1.2017 den Status als asylberechtigte oder subsidiär schutzberechtigte Personen bereits erlangt hatten, und jenen, die diesen Status später erlangten, vorgenommen, die der Landesgesetzgeber nicht vorgesehen hat.

Es ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb bei jenen asylberechtigten oder subsidiär schutzberechtigten Personen, die am 1.1.2017 diesen Status bereits erlangt hatten, ein – unter Umständen wesentlich – längerer Verbleib in einer Einrichtung der Grundversorgung verlangt werden dürfte bzw im Falle der Verweigerung für einen längeren Zeitraum lediglich der gekürzte Höchstbetrag gewährt werden dürfte.



Präsident Gerhart Holzinger beim Verfassungstag 2017.

Kardinal Christoph Schönborn, Alt-Bundespräsident Heinz Fischer, Bundespräsident Alexander Van der Bellen und Präsident Gerhart Holzinger im Gespräch.



4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE

„Mit der Aufgabe, die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns zu gewährleisten, leistet die Verfassungsgerichtsbarkeit – über ihre eminente rechtsstaatliche Bedeutung hinaus – daher auch einen wichtigen Beitrag zur politischen Stabilität und zum gesellschaftlichen Frieden eines Landes.“

Gerhart Holzinger

4.1. Verfassungstag

Der scheidende Präsident Gerhart Holzinger nahm am alljährlich veranstalteten Festakt (im Berichtsjahr: am 2. Oktober) eine Bestandsaufnahme der tragenden Elemente des westlichen Gesellschaftsmodells einer liberalen, rechtsstaatlichen Demokratie vor. Eine wirksame Verfassungsgerichtsbarkeit sei geradezu die „Existenzbedingung“ dieses Modells. Insofern sei es wohl auch kein Zufall, dass in vielen Staaten die Einrichtung eines Verfassungsgerichtes in einer Umbruchphase von einem diktatorischen, autoritären Regime zu einer rechtsstaatlichen Demokratie erfolgte. Verfassungsgerichte gerieten allerdings wiederum dort unter Druck, wo das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaat schwinde und einer autoritären Gesinnung Platz mache.

Als Zeichen der kollegialen Verbundenheit und Solidarität waren der ehemalige Präsident und der ehemalige Vizepräsident des polnischen Verfassungsgerichts, Andrzej Rzeplinski und Stanislaw Biernat, Ehrengäste dieses Festaktes.

4.2. Verabschiedungen und Auszeichnungen

Am Ende des Berichtsjahres erreichten mit Präsident Gerhart Holzinger, Rechtsanwältin Eleonore Berchtold-Ostermann und Senatspräsident Rudolf Müller drei Mitglieder die Altersgrenze und verließen den Gerichtshof. Bundespräsident Alexander Van der Bellen lud am 18. Dezember 2017 zu einem Abschiedsempfang für Holzinger in die Präsidentschaftskanzlei. Er dankte Holzinger für dessen langjährige Arbeit im Dienste des Rechtsstaats – und dessen großen Einsatz: „Bequemlichkeit ist seine Sache nicht. Ihm ging es immer um Höchstleistungen bis an die Grenzen des Möglichen.“

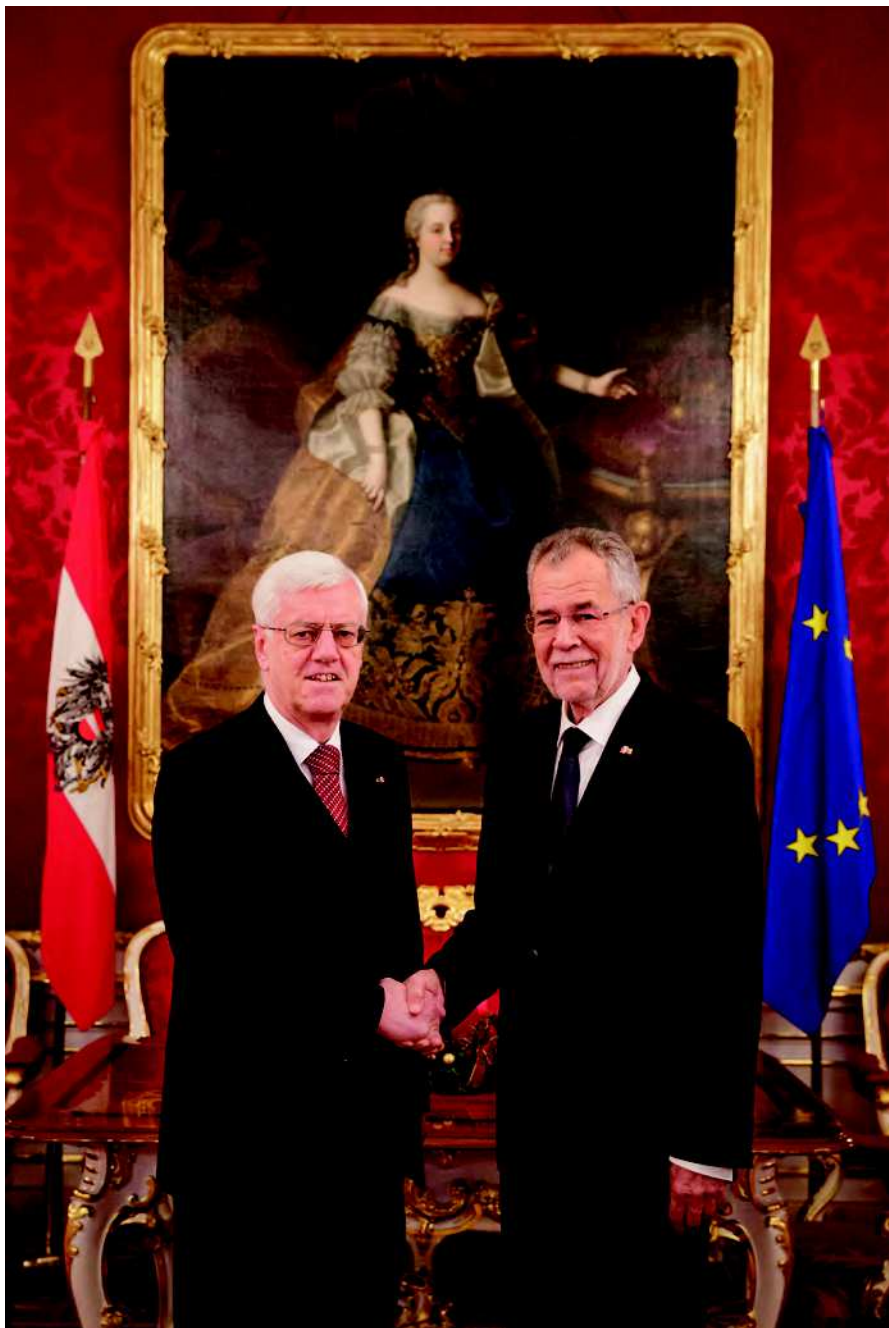
Van der Bellen betonte, dass sich Holzinger stets darum bemüht habe, den VfGH und dessen Entscheidungen auch einer breiten Öffentlichkeit verständlich zu machen. „Er hat von seiner erprobten Fähigkeit Gebrauch gemacht, kom-

plizierte Sachverhalte klar und verständlich darzustellen. Dies ist ganz wichtig, denn die Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes sind meistens sehr subtil und für das Publikum daher nicht leicht nachvollziehbar. Nicht selten werden auch hinter Entscheidungen Motive vermutet, die objektiv unzutreffend sind, sich aber dem uninformatierten Beobachter aufdrängen.“

Berchtold-Ostermann und Müller wurden von aktiven und ehemaligen Mitgliedern sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichtshofes mit Standing Ovationen verabschiedet. Im Rahmen eines Festakts am 15. Dezember 2017 überreichte Präsident Holzinger den ausscheidenden Mitgliedern das Große Silberne Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich. Er erinnerte daran, dass mit jedem Mitglied, das den Gerichtshof verlässt, auch Wissen, Erfahrung und jeweils ganz spezifische menschliche Qualitäten verloren gehen:



Rudolf Müller, Präsident Gerhart Holzinger und Eleonore Berchtold-Ostermann.



Bundespräsident Alexander Van der Bellen bedankte sich im Rahmen eines Abschiedsempfangs beim scheidenden VfGH-Präsidenten Gerhart Holzinger.

„Die dadurch zwangsläufig entstehende Lücke muss von denen, die nachfolgen, erst wieder geschlossen werden.“

Am 20. Juni 2017 fand am Gerichtshof die Überreichung einer Festschrift zum 70. Geburtstag von Gerhart Holzinger statt. 53 namhafte Autorinnen und Autoren haben sich mit Themen der Verfassungsgerichtsbarkeit, der Grundrechte und des Bundesstaats auseinandergesetzt. Der frühe-

re Bundespräsident Heinz Fischer würdigte Holzingers Wirken als Universitätsprofessor und wissenschaftlicher Autor, aber auch dessen Eintreten für die Grund- und Freiheitsrechte.



Alt-Bundespräsident Heinz Fischer, der Jubilar Präsident Gerhart Holzinger und einer seiner Vorgänger, der ehemalige Präsident des VfGH Ludwig Adamovich.

4.3. Tag der offenen Tür

Der Verfassungsgerichtshof veranstaltete am Nationalfeiertag 2017 zum bereits zweiten Mal einen Tag der offenen Tür. Mehr als 800 Personen nutzten die Gelegenheit, sich aus erster Hand über das Höchstgericht und seine Tätigkeit zu informieren. Wie sich aus den Feedback-Karten ablesen lässt, war der persönliche Kontakt zu Mitgliedern des Gerichtshofes (Präsident Gerhart Holzinger, Vizepräsidentin Brigitte Bierlein, Georg Lienbacher, Rudolf Müller) für viele Besucherinnen und Besucher besonders wertvoll. Außerdem standen zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichtshofes für Auskünfte zur Verfügung. Ergänzt wurde das Angebot durch Videos über den Verfassungsgerichtshof. Ein Publikumsmagnet war die Fotostation, bei der sich die Besucherinnen und Besucher für Erinnerungsbilder ablichten lassen konnten. Ein besonderer Dank gilt der Trachtenkapelle Bad Großpertholz, die auf der Freyung für den Verfassungsgerichtshof spielte.



Präsident Gerhart Holzinger bedankt sich bei der Trachtenkapelle Bad Großpertholz für das Ständchen.



Besucher warten im Foyer auf den Einlass in den Verhandlungssaal.



Bilaterales Treffen am Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne.

4.4. Internationaler Austausch

Die Zahl der internationalen Kontakte des Verfassungsgerichtshofes blieb 2017 konstant hoch. Als ältestes und erfahrenstes Gericht ist der Verfassungsgerichtshof ein gefragter Dialogpartner. Der Gerichtshof leitet aus diesem Status zudem eine besondere Verantwortung ab, die er in den vergangenen Jahren wiederholt durch Solidaritätsbekundungen für andere, in ihrer Unabhängigkeit bedrohte Verfassungsgerichte wahrnahm. Im Berichtsjahr initiierte der Gerichtshof beim XVII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte in Georgien eine Resolution, in der die Vertreter der Gerichte an die Entscheidungsträger der Staaten appellierten, für die Wahrung und Sicherung der Unabhängigkeit von Verfassungsgerichten zu sorgen.

Ein Schwerpunkt der internationalen Kontakte lag wieder auf dem fachlichen Austausch mit den Gerichten der Nachbarstaaten. So trafen Delegationen des Verfassungsgerichtshofes in Lausanne bzw. Pannonhalma mit Schweizer und ungarischen Kollegen zusammen. Groß war aber auch



Delegation des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina, geleitet von Präsident Mirsad Ćeman.



Präsident Nurak Marpraneet und thailändische Verfassungsrichter.



Eine Delegation des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation mit Vizepräsident Mavrin und Vizepräsidentin Chochrjakova zu Fachgesprächen in Wien.



Besuch des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien.

das Anliegen, die noch jungen Kontakte mit dem Obersten Gerichtshof von Norwegen auszubauen und die intensiven Fachdiskussionen – dieses Mal in Oslo – weiterzuführen.

Der bei den Jubiläumsfeierlichkeiten zum 25-jährigen Bestehen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation

ausgesprochenen Einladung nach Wien sind die beiden Vizepräsidenten des russischen Gerichts gefolgt. Die von gegenseitiger Wertschätzung geprägten Fachgespräche drehten sich um Themen des europäischen und nationalen Grundrechtsschutzes sowie der individuellen Beschwerdemöglichkeiten. Verfestigt werden konnten zudem die



Fachdiskussion mit Präsidentin Toril Marie Øie und Richtern des Obersten Gerichtshofes von Norwegen.

vergleichsweise sehr jungen Beziehungen zwischen dem österreichischen Verfassungsgerichtshof und dem Verfassungsgericht des Königreiches Thailand bei einem weiteren Erfahrungsaustausch, den der österreichische Verfassungsgerichtshof organisierte.

Erstmals besuchte eine Delegation des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina den österreichischen Verfassungsgerichtshof. Im Zuge dieses Treffens befassten sich die Teilnehmer intensiv und weit über die dafür angesetzten Arbeitssitzungen hinaus mit wesentlichen Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit. Ebenfalls zu Gast war nach sehr langer Zeit wieder das Verfassungsgericht der Republik Kroatien. Hauptanliegen dieser Delegation war es, sich über das Verhältnis von nationalem Verfassungsrecht und Unionsrecht auszutauschen.

Maßgeblich für die Stärkung der internationalen Kontakte auf multilateraler Ebene waren zwei Großveranstaltungen: der XVII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte in Batumi (Georgien), dem inzwischen 41 Vollmitglieder, europäische Verfassungsgerichte und vergleichbare Institutionen, angehören sowie der 4. Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit in Vilnius (Litauen). Der zuletzt genannten Vereinigung sind inzwischen 112 Höchstgerichte mit verfassungsgerichtlichen Kompetenzen beigetreten. Bei beiden Kongressen vertrat Vizepräsidentin Brigitte Bierlein den österreichischen Verfassungsgerichtshof.

Präsident Holzinger nahm an den Jubiläumsfeierlichkeiten aus Anlass des 60. Jahrestags der Unterzeichnung der Römischen Verträge in Luxemburg teil; Ersatzmitglied Nikolaus Bachler reiste zur Internationalen Tagung, zu der das Verfassungsgericht von Rumänien anlässlich seines 25-jährigen Bestehens eingeladen hatte.

Zu Kurzbesuchen empfing der österreichische Verfassungsgerichtshof die Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Kosovo, Arta Rama Hajrizi, Vizepräsidentin Lali Papiashvili und Richterin Irene Imerlishvili vom georgischen Verfassungsgericht, die Richter Richard H. Bernstein (Michigan Supreme Court), Neal Hendel (Oberster Gerichtshof Israels) sowie Young Ho Cho (Korea), eine mehrköpfige Delegation von ukrainischen Parlamentariern, Präsident Wojciech Mazur vom Wojewodschaftsverwaltungsgericht Warschau, Zivil- und Strafrichter aus Tschechien sowie Verwaltungsrichter aus Portugal, Spanien und Schweden.

Der mit Jahresende aus dem Amt scheidende Präsident wurde vom Verfassungsgericht der Republik Slowenien, dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof sowie vom Verfassungsgericht Tschechiens zu Abschiedsbesuchen eingeladen.





Überreichung des Verdienstkreuzes an Präsident Gerhart Holzinger.

Präsident Holzinger ist zudem in Würdigung seiner langjährigen Verdienste, insbesondere um den verfassungsrechtlichen Austausch zwischen den beteiligten Gerichten, mit hohen Auszeichnungen geehrt worden. Als Zeichen der Verbundenheit und hohen Wertschätzung überreichte ihm der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, Andreas Voßkuhle, in Karlsruhe das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband der Bundesrepublik Deutschland. Zuvor war Präsident Voßkuhle selbst mit einem hohen Orden, dem Großen Goldenen Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich, geehrt worden. Präsident Holzinger hatte diese Auszeichnung für seinen Amtskollegen angeregt und feierlich überreicht. Beim bilateralen Treffen mit dem ungarischen Verfassungsgericht wurde Präsident Holzinger von Justizminister László Trócsányi mit dem Großkreuz des Ungarischen Verdienstordens ausgezeichnet.



Überreichung des Verdienstordens an Präsident Andreas Voßkuhle.

Übersicht Internationale Kontakte 2017

Besuche in Österreich

24. Februar	Kurzbesuch von Höchstrichter Richard H. Bernstein vom Michigan Supreme Court.
17. März	Überreichung des Großen Goldenen Ehrenzeichens am Bande für Verdienste um die Republik Österreich an Andreas Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichtes der BRD.
5.-8. April	Erster Besuch einer Delegation des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina (Präsident Mirsad Ćeman, Vizepräsident Mato Tadić, Vizepräsident Zlatko M. Knežević, Richterin Valerija Galić und Zdenko Martinović, Büroleiter des Präsidenten) in Wien.
21. April	Kurzbesuch einer tschechischen Richterdelegation aus Břeclav.
24.-26. April	Besuch einer Delegation des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation (Vizepräsident Sergey Mavrin, Vizepräsidentin Olga Chochrjakova und Ekaterina Akimova, Stv. Abteilungsleiterin für internationale Beziehungen) in Wien.
10.-12. Mai	Besuch einer Delegation des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien (Präsident Miroslav Šeparović und die Verfassungsrichter Mato Arlović, Branko Brkić, Antun Palarić sowie Generalsekretär Teodor Antić und Ksenija Podgornik, Leiterin der internationalen Abteilung) in Wien.
23. Mai	Kurzbesuch der Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Kosovo, Rama Hajrizi.
30. Mai	Kurzbesuch einer Delegation des Verfassungsgerichts Georgiens (Vizepräsidentin Lali Papiashvili und Verfassungsrichterin Irene Imerlishvili, begleitet von Vertretern der georgischen Botschaft).
26. Mai	Kurzbesuch von Neal Hendel, Höchstrichter am Oberster Gerichtshof Israels, in Begleitung von I.E. Botschafterin Talya Lador-Fresher.
28. Juli	Endausscheidung des historischen Moot Court zum Ius Commune und jüdischem Recht – Der kaiserliche Reichshofrat – veranstaltet im Rahmen der 9. Sommerakademie zur Geschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich und seinen Nachfolgestaaten.
6.-8. September	Besuch einer Delegation des Verfassungsgerichtes des Königreiches Thailand (Präsident Nurak Marpraneet und die Richter Udomsak Nitimontree, Twekiat Menakanist, Punya Ud-chachon in Begleitung der hohen Beamten Montree Kanokwaree, Wanlapa Tippapart und Sirawat Lipipant) in Wien.
23. Oktober	Kurzbesuch von Verfassungsrichter Young Ho Cho vom Verfassungsgericht der Republik Korea, begleitet von Sanghun Nam und einer Dolmetscherin zu einem Fachgespräch.
22. November	Kurzbesuch einer Delegation von ukrainischen Parlamentariern (Commissioner for Human Rights to Protect Human Rights and Freedoms).

Besuche im Ausland

26.–28. März	Präsident Gerhart Holzinger nahm an der Feier aus Anlass des 60. Jahrestags der Unterzeichnung der Römischen Verträge in Luxemburg teil.
29. März–1. April	Vizepräsidentin Brigitte Bierlein und die Verfassungsrichter Georg Lienbacher, Michael Holoubek und Ingrid Siess-Scherz besuchten den Obersten Gerichtshof von Norwegen in Oslo zu einem Fachaustausch.
23.–27. Mai	Ersatzmitglied Nikolaus Bachler vertrat den Verfassungsgerichtshof bei der vom Verfassungsgericht Rumäniens anlässlich seines 25-jährigen Jubiläums in Bukarest organisierten Internationalen Konferenz „A Quarter of a Century of Constitutionalism“ und referierte über „The Lawfulness of Elections in the Recent Case Law of the Austrian Constitutional Court“.
29. Juni–1. Juli	Teilnahme von Vizepräsidentin Brigitte Bierlein und Verfassungsrichter Georg Lienbacher, der den österreichischen Landesbericht verfasst hatte, am XVII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte (CECC) in Batumi, der zum Thema „The Role of the Constitutional Courts in Upholding and Applying the Constitutional Principles“ abgehalten wurde. Auf Initiative des Verfassungsgerichtshofs verabschiedete die Präsidenten-Runde der CECC eine Resolution zur Wahrung und Sicherung der Unabhängigkeit von Verfassungsgerichten.
10.–11. Juli	Auf Einladung von Präsident Ulrich Meyer besuchte eine Delegation (Präsident Gerhart Holzinger, Vizepräsidentin Brigitte Bierlein sowie die Verfassungsrichter Rudolf Müller, Helmut Hörtenhuber und Ingrid Siess-Scherz) das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne.
10.–14. September	Teilnahme von Vizepräsidentin Brigitte Bierlein und Verfassungsrichter Christoph Grabenwarter am 4. Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit (WCCJ) zum Thema „The Rule of Law and Constitutional Justice in the Modern World“ in Vilnius, bei dem Grabenwarter eine Keynote speech über „The law and the individual“ hielt.
9. Oktober	Präsident Gerhart Holzinger wurde vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes der BRD, Andreas Voßkuhle, in Karlsruhe mit dem Großen Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband der Bundesrepublik Deutschland geehrt.
24. Oktober	Auf Einladung von Präsident Tamás Sulyok nahmen Präsident Gerhart Holzinger, Rudolf Müller, Georg Lienbacher und Nikolaus Bachler am jährlichen Fachaustausch mit dem Verfassungsgericht Ungarns in Pannonhalma teil. Der aus dem Anlass anwesende ungarische Justizminister László Trócsányi zeichnete Präsident Holzinger im Beisein der österreichischen Botschafterin mit dem Großkreuz des Ungarischen Verdienstordens aus.
2.–3. November	Präsident Gerhart Holzinger besuchte auf Einladung von Präsidentin Jadranka Sovdat das slowenische Verfassungsgericht in Laibach.
20.–21. November	Präsident Gerhart Holzinger wurde von Präsident Peter Küspert zu einem Gegenbesuch am Bayerischen Verfassungsgerichtshof in München empfangen.
28. November	Treffen von Präsident Gerhart Holzinger und dem Präsidenten des Verfassungsgerichts der Republik Tschechien, Pavel Rychetský, in Mikulov.

4.5. Sonstige Veranstaltungen

Das Veranstaltungszentrum im 5. Stock des Gerichtsgebäudes, welches auch für externe Veranstaltungen angemietet werden kann, hat sich als gut frequentierter Austragungsort für zahlreiche Veranstaltungen etabliert.

Unter den Veranstaltungen des Berichtsjahres sind Buchpräsentationen (etwa „Verfassungsgerichtsbarkeit und Demokratie. Europäische Parameter in Zeiten politischer Umbrüche?“, Herausgeber Tamara Ehs und Heinrich Neisser; Studienausgabe der zweiten Auflage von Hans Kelsens „Reine Rechtslehre“) hervorzuheben.

Der deutsche Rechtswissenschaftler und frühere Verfassungsrichter Dieter Grimm sprach bei einem Vortrag auf Einladung der „Wiener Vorlesungen zur Rechtsphilosophie“ zum Thema „Rechtsherrschaft, legitime Autorität und globaler Konstitutionalismus“. Zu Gast am Gerichtshof war ua auch die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre.

Weiters wurde das Finale des Historical Jewish Law Moot Court in den Räumlichkeiten des Verfassungsgerichtshofes ausgetragen. Abschließend wurde zu einem öffentlichen Vortrag von Neal Hendel (Richter des israelischen Obersten Gerichtshofs) geladen.

Zudem wurden zahlreiche Weiterbildungsseminare anderer Institutionen (zB Johannes Kepler Universität Linz, Wirtschaftsuniversität Wien, Theresianische Militärakademie) in den Räumlichkeiten des Verfassungsgerichtshofes durchgeführt.

5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE

5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien

Gegen Ende des Jahres 2017 war der österreichische Verfassungsgerichtshof tatsächlich weltweit in den Medien: die Nachricht von der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner am 5. Dezember 2017 war binnen weniger Stunden auf Internetportalen auf allen Kontinenten abrufbar. Auch der Tweet des VfGH mit dem Hinweis auf das Erkenntnis erreichte mehr Menschen als jede andere Mitteilung im Jahr 2017.

Die Medienarbeit des VfGH im Berichtsjahr war geprägt vom Bemühen, für eine breite Öffentlichkeit interessante Entscheidungen so zu veröffentlichen, dass möglichst viele Medien die gleichen Chancen haben, ihr Publikum möglichst gleichberechtigt zu informieren. Erläuterungen zu den Entscheidungen übernahm im Regelfall der Mediensprecher des Gerichtshofes. Bei zwei Entscheidungen (Enteignung Hitlers Geburtshaus, dritte Piste Flughafen Wien-Schwechat) stand nach der öffentlichen Verkündung auch VfGH-Präsident Gerhart Holzinger den Journalistinnen und Journalisten Rede und Antwort.

Neben der Öffnung der Ehe stieß im Berichtsjahr die Entscheidung zu Adolf Hitlers Geburtshaus (Ab- bzw. Zurückweisung eines Individualantrags der früheren Eigentümerin gegen die Enteignung durch Gesetz) auf Interesse weit über Österreich hinaus. In beiden Fällen berichteten ua. die großen internationalen Nachrichtenagenturen.

Breiten Widerhall in den österreichischen Medien fanden weiters das Verfahren im Zusammenhang mit dem

Buwog-Strafverfahren (Ablehnung der Richterin), die Aufhebung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur dritten Piste des Flughafens Wien-Schwechat sowie die Entscheidungen zu Bettelverboten und zur Pensionsübertragung der Bank Austria.

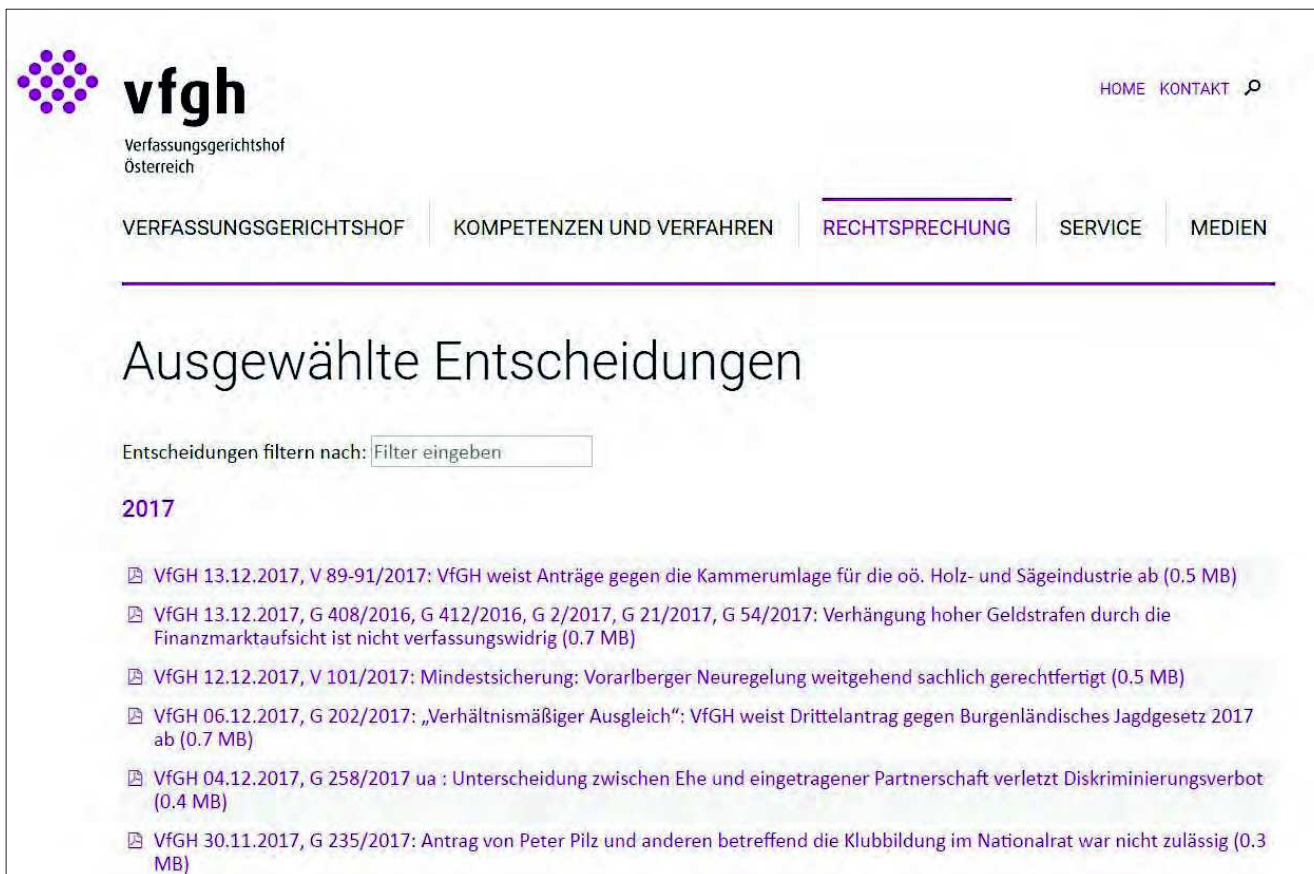
Der Mediensprecher hat darüber hinaus an der Praxis festgehalten, Entscheidungen und Mitteilungen des Gerichtshofes auch über Twitter (@VfGHSprecher) mitzuteilen. Videos der öffentlichen Verkündungen von Entscheidungen sind über den Youtube-Channel des Gerichtshofes abrufbar.

Der frühere Präsident Gerhart Holzinger war schließlich ein gefragter Gesprächspartner der Medien zu Fragen von Menschenrechten und Überwachung, zur Entwicklung der Demokratie sowie zu den Bedrohungen für den Rechtsstaat auch in europäischen Ländern.

5.2. Die Website des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof betreibt als Informationsangebot für die Öffentlichkeit seit 1997 eine eigene Website. Diese ist unter der Web-Adresse <https://www.vfgh.gv.at/> (alternativ unter <https://www.verfassungsgerichtshof.at>) zu erreichen. Sie enthält umfangreiche und regelmäßig aktualisierte Basisinformationen zum Verfassungsgerichtshof und zu seiner Judikatur.

Die Website wurde in den letzten Jahren mehrmals den sich wandelnden Internetgewohnheiten und technischen Standards angepasst, ohne den Gesamtauftritt massiv zu



vfggh
Verfassungsgerichtshof
Österreich

HOME KONTAKT

VERFASSUNGSGERICHTSHOF | KOMPETENZEN UND VERFAHREN | **RECHTSPRECHUNG** | SERVICE | MEDIEN

Ausgewählte Entscheidungen

Entscheidungen filtern nach:

2017

- VfGH 13.12.2017, V 89-91/2017: VfGH weist Anträge gegen die Kammerumlage für die oö. Holz- und Sägeindustrie ab (0.5 MB)
- VfGH 13.12.2017, G 408/2016, G 412/2016, G 2/2017, G 21/2017, G 54/2017: Verhängung hoher Geldstrafen durch die Finanzmarktaufsicht ist nicht verfassungswidrig (0.7 MB)
- VfGH 12.12.2017, V 101/2017: Mindestsicherung: Vorarlberger Neuregelung weitgehend sachlich gerechtfertigt (0.5 MB)
- VfGH 06.12.2017, G 202/2017: „Verhältnismäßiger Ausgleich“: VfGH weist Drittelantrag gegen Burgenländisches Jagdgesetz 2017 ab (0.7 MB)
- VfGH 04.12.2017, G 258/2017 ua : Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft verletzt Diskriminierungsverbot (0.4 MB)
- VfGH 30.11.2017, G 235/2017: Antrag von Peter Pilz und anderen betreffend die Klubbildung im Nationalrat war nicht zulässig (0.3 MB)

*Eine Neuerung auf der Website des Verfassungsgerichtshofes:
Die „Ausgewählten Entscheidungen“ in neuer Gestaltung.*

verändern. 2016 kam es auf Grund notwendiger technischer Erneuerungen zu einem Gesamtrelaunch, 2017 erfolgte noch einmal eine Überarbeitung im Medienbereich.

Dabei wurde insbesondere der Bereich der aktuellen Informationen ausgebaut. Presseinformationen des VfGH waren bis zu diesem Zeitpunkt allein als PDF-Dokumente (zum Download) verfügbar, nunmehr sind diese auch direkt auf der Website als HTML-Text zugänglich gemacht.

Ebenfalls neu ist eine Darstellung wichtiger Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes der Vergangenheit in einer Timeline (<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/geschichte/zeitleiste.de.html>). Man kann sich damit online zu einer Tour d'Horizon entlang historisch interessanter VfGH-Entscheidungen aufmachen und gelangt so von Schnitzlers „Reigen“ 1921 bis zur Bundespräsidentenstichwahl 2016.

Im Jahr 2017 wurden mit ca. 550.000 Visits der Website und knapp über 3,8 Millionen Seitenaufrufen fast die Spitzenwerte des Vorjahres erreicht. Dies ist umso bemerkens-

wert, als 2016 mit der Aufhebung der Bundespräsidentenstichwahl das mediale Interesse eine bislang unbekannt Dimension erreicht hatte.

5.3. Service für Besucherinnen und Besucher

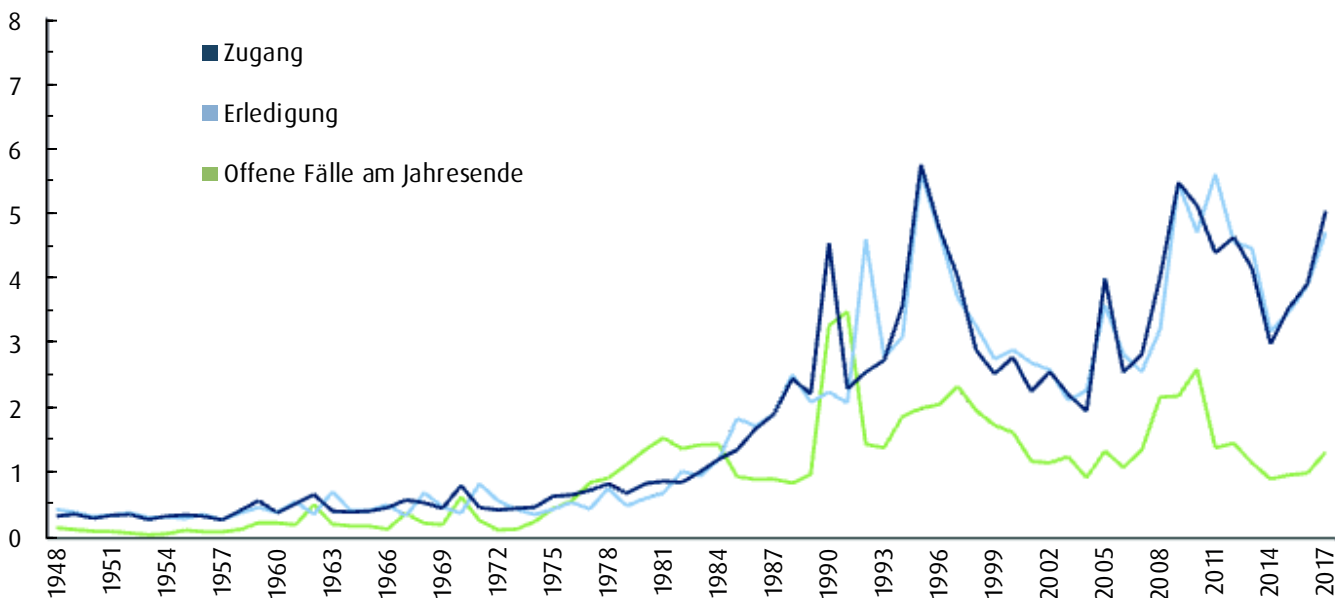
Außerhalb der Sessionen gibt es für Interessierte die Möglichkeit, im Rahmen einer Hausführung die Räumlichkeiten des Verfassungsgerichtshofes sowie die Aufgaben und die Funktionsweise des Gerichtshofes besser kennenzulernen.

In diesem Jahr konnte besonders großes Interesse verzeichnet werden. Es wurden insgesamt 57 Hausführungen durchgeführt. Besonders gerne wurde dieses Angebot von diversen Universitäten sowie zahlreichen anderen Bildungseinrichtungen genutzt. Während der Sessionen konnten interessierte Bürgerinnen und Bürger als Zuhörerinnen und Zuhörer an den öffentlichen Verhandlungen des Gerichtshofes teilnehmen.

6. STATISTIKEN

6.1. Grafische Darstellung der Entwicklung seit 1948

Die Darstellung wurde hinsichtlich der Jahre 1996 und 1997 um die Beschwerden einer Serie zur Mindestkörper-schaftsteuer bereinigt; vgl. dazu die Erläuterungen unter Pkt. 6.2.



6.2. Entwicklung seit 1987 (Tabellarische Übersicht)

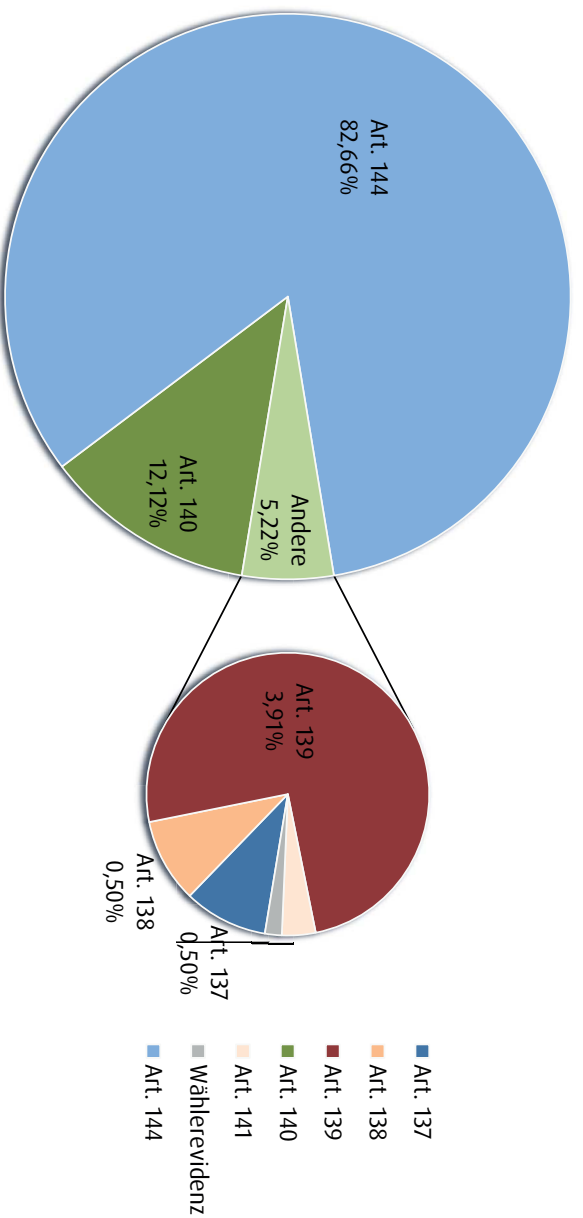
Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1987. Die Zahlen der Jahre 1996 und 1997 erklären sich durch eine – 11.122 Beschwerden umfassende – Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle Jahresende
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445	2252	3278
1991	2304	2086	3496
1992	2561	4613	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762	5638	2003
1996	15894	4714	13182
1997	4029	14869	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931
2005	4028	3594	1365
2006	2558	2834	1089
2007	2835	2565	1359
2008	4036	3221	2174
2009	5489	5471	2192
2010	5133	4719	2606
2011	4400	5613	1393
2012	4643	4574	1462
2013	4158	4527	1099
2014	2995	3184	910
2015	3551	3485	976
2016	3920	3895	1001
2017	5047	4719	1329

6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

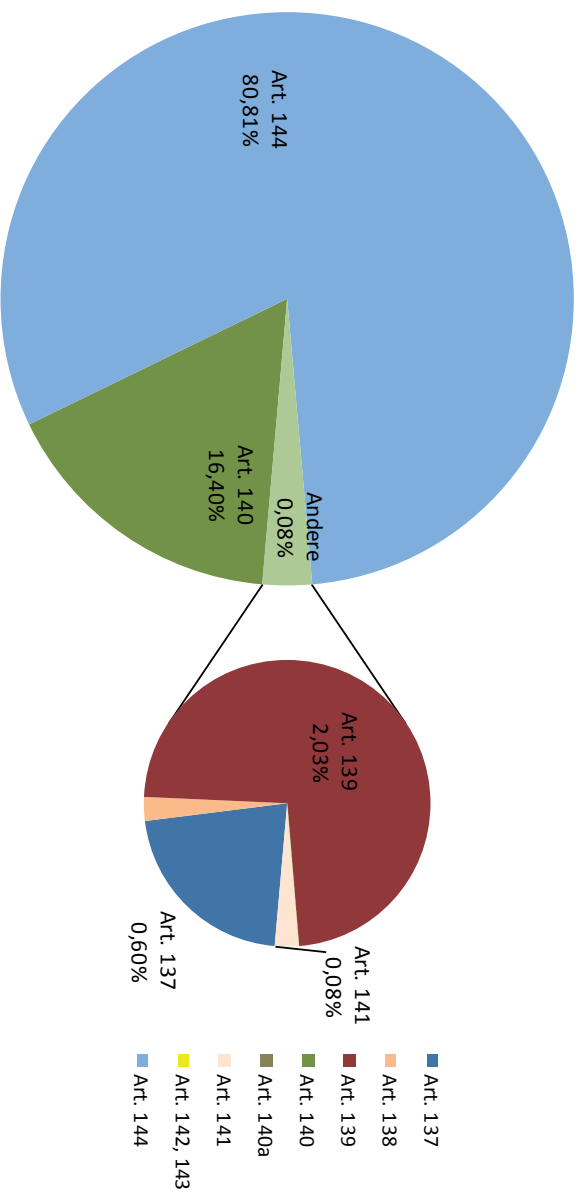
Offene Fälle zum 1.1.2017:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Verordnungsprüfungen nach Art. 139	Gesetzesprüfungen nach Art. 140	Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a	Wahlprüfungen nach Art. 141	Mandatsaberkennungsverfahren	Verfahren zur Abstimmungskontrolle	Beschwerden iZm Wählererevidenzen	Staatsgerichtliche Anklagen Art. 142, 143	Erkenntnisbeschwerden nach Art. 144	Zusammen
2014	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2015	0	0	3	3	0	0	0	0	0	0	19	25
2016	5	5	36	119	0	2	0	0	1	0	808	976
Summe	5	5	39	122	0	2	0	0	1	0	827	1001



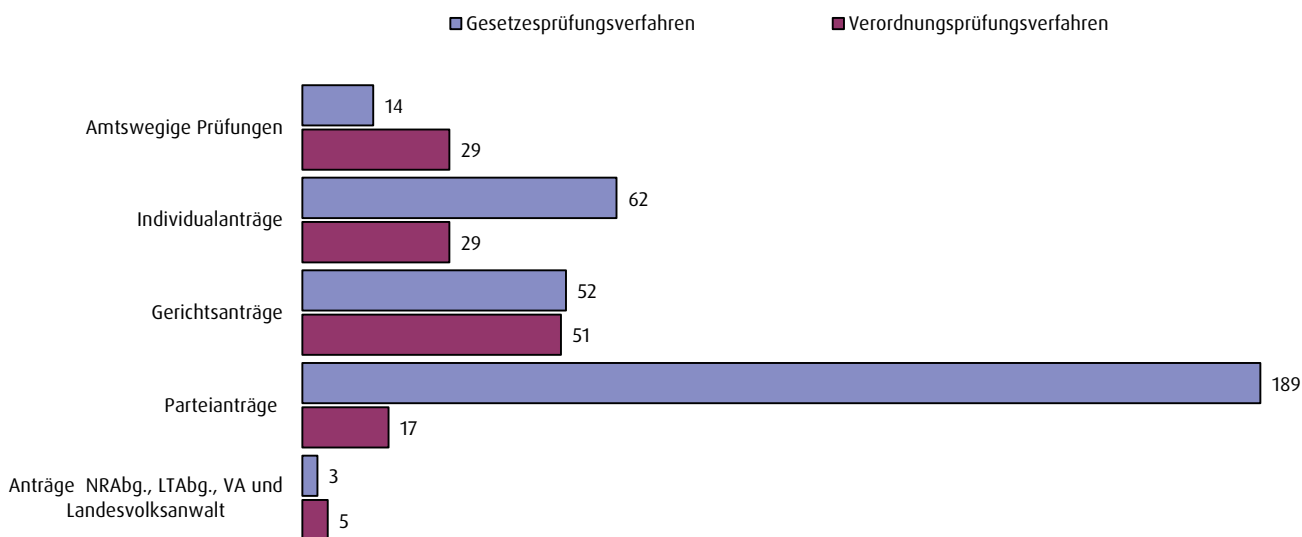
Offene Fälle zum 31.12.2017:

Offen aus	2015	2016	2017	Summe
Klagen nach Art. 137	0	1	7	8
Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	0	0	1	1
Verordnungsprüfungen nach Art. 139	0	0	27	27
Gesetzesprüfungen nach Art. 140	0	1	217	218
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a	0	0	0	0
Wahlprüfungen nach Art. 141	0	0	1	1
Mandatsaberkennungsverfahren	0	0	0	0
Verfahren zur Abstimmungskontrolle	0	0	0	0
Beschwerden iZm Wählerevidenzen	0	0	0	0
Staatsgerichtliche Anklagen Art. 142, 143	0	0	0	0
Erkenntnisbeschwerden nach Art. 144	1	13	1060	1074
Zusammen	1	15	1313	1329



6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren

Grafische Darstellung der im Jahr 2017 erledigten Normenprüfungsverfahren:



Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der im Jahr 2017 erledigten Normenprüfungsverfahren im Detail:

GESETZES- PRÜFUNGSVERFAHREN	Fälle					geprüfte Normen		
	GZ gesamt	davon zumindest tlw. aufgehoben	abgewiesen oder abgelehnt	zurückgewiesen, eingestellt, gestrichen	VH-Ab- oder Zurückweisung	geprüfte Normen gesamt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	14	13	1	0	0	13	12	1
Individualanträge	62	0	20	28	14	17	0	17
Gerichtsanträge	52	17	26	9	0	20	5	15
Parteianträge	189	2	83	86	18	71	2	69
Anträge von Mitgliedern eines Landtags	2	0	2	0	0	2	0	2
Anträge von Nationalratsabgeordneten	1	0	1	0	0	1	0	1
Summe	320	32	133	123	32	124	19	105

VERORDNUNGS- PRÜFUNGSVERFAHREN	Fälle					geprüfte Normen		
	GZ gesamt	davon zumindest tlw. aufgehoben	abgewiesen oder abgelehnt	zurückgewiesen, eingestellt, gestrichen	VH-Ab- oder Zurückweisung	geprüfte Normen gesamt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	29	25	4	0	0	20	16	4
Individualanträge	29	0	8	21	0	8	0	8
Gerichtsanträge	51	23	23	5	0	17	9	8
Parteienanträge	17	0	15	1	1	14	0	14
Anträge eines Landesvolksanwalts	5	2	1	2	0	4	2	2
Summe	131	50	51	29	1	63	27	36

6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH ergeben kann.

Verfahrensdauer vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung:

	Verfahrens- dauer in Tagen		Verfahrens- dauer in Tagen		Verfahrens- dauer in Tagen
2002	225	2008	206	2014	205
2003	235	2009	248	2015	153
2004	284	2010	224	2016	143
2005	234	2011	229	2017	140
2006	211	2012	210	mehrwähriger Durchschnitt (2002–2017)	210 (7 Monate)
2007	200	2013	208		

Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer ab dem Berichtsjahr 2015 erklärt sich durch eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes, die eine Vereinfachung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof ermöglichte.

Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer erheblich kürzer war, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer in dieser Auswertung nicht berücksichtigt. Unter Einbeziehung auch der Asylrechtssachen verringert sich die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr auf 113 Tage (d.s. weniger als 4 Monate).

Wien, am 11. April 2018

Die Präsidentin:
Dr. BRIGITTE BIERLEIN

ANHANG

Anhang 1: Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2017 mit Sachentscheidung beendet wurden

Amtswegige Prüfungen

STATTGABEN

<p>EinkommensteuerG 1988 § 30 G 3, 4/2017 3. März 2017</p>	<p>§ 30 Abs 3 zweiter Teilstrich EStG 1988 idF BGBl I 112/2012 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>StaatsbürgerschaftsG 1985 § 64a G 399/2016 8. März 2017</p>	<p>In § 64a Abs 18 Z 3 StbG idF BGBl I 136/2013 werden die Wortfolge „Staatsbürger ist und“ sowie das Wort „auch“ als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.</p>
<p>Allgemeines SozialversicherungsG § 135 G 386/2016 27. Juni 2017</p>	<p>Die Wortfolge „nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung“ in § 135 Abs 4 ASVG idF BGBl 411/1996 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>GerichtsgebührenG Art VI G 55/2017 30. Juni 2017</p>	<p>Die Wort- und Zeichenfolge „, die Anmerkung 1a zur Tarifpost 2“ in Art VI Z 54 GGG idF BGBl I 190/2013 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>BFA-VerfahrensG § 16 G 134/2017, G 207/2017 26. September 2017</p>	<p>In § 16 Abs 1 BFA-VG idF BGBl I 24/2016 werden im ersten Satz die Wortfolge „2, 4 und“ sowie der zweite Satz dieser Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.</p>
<p>AusländerbeschäftigungsG § 12a, Anlage B G 56/2017, G 199/2017 11. Oktober 2017</p>	<p>§ 12a Z 2 AuslBG idF BGBl I 25/2011 war bis zum 30. September 2017 verfassungswidrig. Anlage B zum AuslBG idF BGBl I 25/2011 war verfassungswidrig.</p>
<p>BundesfinanzgerichtsG § 24 G 182/2017, G 194/2017, G 198/2017, G 208/2017, G 209/2017, G 210/2017, G 211/2017, G 222/2017 bis G 226/2017, G 229/2017 27. November 2017</p>	<p>Die Wortfolge „, wobei jedoch die Frist gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG 24 Monate beträgt“ in § 24 Abs 1 BFGG idF BGBl I 105/2014 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobene Wortfolge ist in Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht nicht mehr anzuwenden. Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.</p>

Bundesabgabenordnung

§ 304
G 131/2017, G 286/2017
30. November 2017

§ 304 BAO idF BGBl I 14/2013 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 in Kraft.
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

EinkommensteuerG 1988

§ 20
G 183/2017
30. November 2017

Die Wortfolge „oder § 30a Abs. 1“ in § 20 Abs. 2 EStG 1988 idF BGBl I 22/2012 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 in Kraft.
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

**Allgemeines bürgerliches
Gesetzbuch**

§ 44
Eingetragene Partnerschaft-G
§ 1, § 2, § 5
G 258, 259/2017
4. Dezember 2017

Die Wortfolge „verschiedenen Geschlechtes“ in § 44 ABGB, JGS 946/1811, sowie die Wortfolgen „gleichgeschlechtlicher Paare“ in § 1, „gleichen Geschlechts“ in § 2 sowie die Z 1 des § 5 Abs 1 EPG idF BGBl I 25/2015 werden als verfassungswidrig aufgehoben.
Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 in Kraft.
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Ausländerbeschäftigungsg

§ 12b, Anlage C
G 281/2017
13. Dezember 2017

Die Wortfolge „die erforderliche Mindestpunktzahl für die in Anlage C angeführten Kriterien erreichen und“ in § 12b Z 1 sowie die Anlage C zum AuslBG idF BGBl I 25/2011 werden als verfassungswidrig aufgehoben.
Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 in Kraft.
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

ABWEISUNGEN**Allgemeines Sozialversicherungsg**

§ 135
G 386/2016
27. Juni 2017

§ 135 Abs 4 (ausgenommen die Wortfolge „nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung“) und § 135 Abs 5 ASVG idF BGBl 411/1996 werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

EinkommensteuerG 1988

§ 30
G 183/2017
30. November 2017

§ 30 Abs 7 EStG 1988 idF BGBl 112/2012, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Vbg Raumplanungsg

§ 35
G 135/2017, V 83, 84/2017
1. Dezember 2017

§ 35 Abs 2 Vbg RPG idF Vbg LGBl 43/1999 war nicht verfassungswidrig.
§ 35 Abs 2 Vbg RPG idF Vbg LGBl 44/2013 sowie § 35 Abs 3 Vbg RPG idF Vbg LGBl 28/2011 werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Eingetragene Partnerschaft-G

G 258, 259/2017
4. Dezember 2017

Das EPG idF BGBl I 25/2015 wird ausgenommen die Wortfolgen „gleichgeschlechtlicher Paare“ in § 1 und „gleichen Geschlechts“ in § 2 sowie § 5 Abs 1 Z 2 nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Individualanträge**ABWEISUNGEN****ParteienG 2012**

§ 5, § 6, § 8, § 9, § 10

Parteien-FörderungsG 2012

§ 4
G 364, 366/2016
2. März 2017

Der Antrag wird, soweit er gegen § 5 Abs 1 bis 6 und Abs 7 erster und dritter Satz, § 6 Abs 2 und 3, die Wortfolge „, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr,“ in § 6 Abs 7, § 8, § 9, § 10 Abs 1 bis 6 PartG, BGBl I 56/2012, und die Wortfolge „zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der betroffenen Partei“ in § 11 Abs 8 PartG idF BGBl I 84/2013 sowie gegen die Wortfolge „Die Verwendung ist im ersten Berichtsteil des Rechenschaftsberichts im Sinne des § 5 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in einem eigenen Abschnitt nachzuweisen.“ in § 4 letzter Satz PartFörG, BGBl I 57/2012, gerichtet ist, abgewiesen.

Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. NichtraucherschutzG

§ 1, § 2a, § 10d
G 164/2016
14. März 2017

Der Antrag auf Aufhebung näher bezeichneter Wortfolgen in § 1 Z 1b, 1c, 1l und § 2a TNRSg idF BGBl I 22/2016 sowie von § 10d Abs 1 Z 3, § 10d Abs 1 Z 4 und § 10d Abs 3 TNRSg idF BGBl I 22/2016 zur Gänze als verfassungswidrig wird abgewiesen.

Wr Fiaker- und PferdewagenG

§ 3
G 347/2016
26. September 2017

Der Antrag auf Aufhebung von § 3 Abs 2 letzter Satz und Abs 4 Wiener Fiaker- und PferdewagenG idF LGBl für Wien 34/2016 wird abgewiesen.

BG gegen den unlauteren Wettbewerb 1984

§ 1a, § 44, Anlage
PreisauszeichnungsG

§ 7, § 17
G 44, 45/2017
29. September 2017

Der Antrag auf Aufhebung von § 1a Abs 4, § 44 Abs 10 und Z 32 des Anhangs zum UWG idF BGBl I 99/2016 sowie von § 7 zweiter und dritter Satz und des § 17 Abs 10 zweiter Satz PrAG idF BGBl I 99/2016 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

Fern- und Auswärtsgeschäfte-G

§ 4, § 10, § 15, § 16, § 18
G 52/2016
12. Oktober 2017

Der Antrag auf Aufhebung von § 4 Abs 1, § 10, § 15 Abs 4 letzter Satz, der Wortfolge „nachdem er ein Verlangen gemäß § 10 erklärt und der Unternehmer hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat“ in § 16 Abs 1, von § 16 Abs 2 und § 18 Abs 2 FAGG, BGBl I 33/2014, wird abgewiesen.

Gerichtsanträge

STATTGABEN

Sbg Parteienförderungsg

§ 4, § 16
G 62/2017, G 63/2017
14. Juni 2017
LVwG Sbg

§ 4 Abs 3 sowie der Ausdruck „und 3“ in § 16 Abs 5 Sbg. PartfördG idF LGBl für Sbg7/2017 werden als verfassungswidrig aufgehoben.

§ 4 Abs 3 Sbg. PartfördG idF LGBl für Sbg 82/2013 tritt wieder in Kraft.

BFA-VerfahrensG

§ 16
G 134/2017, G 207/2017
26. September 2017
BVwG

In § 16 Abs 1 BFA-VG idF BGBl I 24/2016 werden im ersten Satz die Wortfolge „2, 4 und“ sowie der zweite Satz dieser Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Ausländerbeschäftigungsg

§ 12a, Anlage B
G 56/2017, G 199/2017
11. Oktober 2017
BVwG

§ 12a Z 2 AuslBG idF BGBl I 25/2011 war bis zum 30. September 2017 verfassungswidrig.

Anlage B zum AuslBG idF BGBl I 25/2011 war verfassungswidrig.

BundesfinanzgerichtsG

§ 24
G 182/2017, G 194/2017, G 198/2017,
G 208/2017, G 209/2017, G 210/2017,
G 211/2017, G 222/2017 bis
G 226/2017, G 229/2017
27. November 2017
BFG

Die Wortfolge „, wobei jedoch die Frist gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG 24 Monate beträgt“ in § 24 Abs 1 BFGG idF BGBl I 105/2014 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Die aufgehobene Wortfolge ist in Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht nicht mehr anzuwenden.

Bundesabgabenordnung

§ 304
G 131/2017, G 286/2017
30. November 2017
BFG

§ 304 BAO idF BGBl I 14/2013 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

ABWEISUNGEN

Allgemeines Sozialversicherungsg

§ 669
G 1/2016, G 92/2016
6. März 2017
OLG Innsbruck

Die Anträge auf Aufhebung bzw Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 669 Abs 5a erster Satz ASVG idF BGBl I 30/2014 bzw einer Wortfolge desselben werden abgewiesen.

WirtschaftskammerG 1998

§ 122
G 126/2016
6. März 2017
BFG

Der Antrag wird, soweit er sich gegen § 122 Abs 1 bis 3 WKG idF BGBl I 153/2001 richtet, abgewiesen.

**Allgemeines
SozialversicherungsG**

G 407/2016, G 24/2017
7. März 2017
BVwG

Die Anträge werden, soweit sie sich gegen § 113 Abs 1 Z 1 und Abs 2 ASVG idF BGBl I 31/2007 richten, abgewiesen.

**Stmk Glücksspielautomaten-
und SpielapparateG 2014**

G 355/2016
8. März 2017
LVwG Stmk

Der Antrag auf Aufhebung von § 28 Abs 3 StGSG, LGBI für Stmk 100/2014, als verfassungswidrig wird abgewiesen.

2. StabilitätsG 2012

Art 81
G 405/2015
14. März 2017
OGH

Der Antrag auszusprechen, dass Art 81 2. StabG 2012 in der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung BGBl I 2012/35 verfassungswidrig war, wird abgewiesen.

**G über Gesellschaften
mit beschränkter Haftung**

§ 6, § 10
G 311/2016
14. März 2017
OGH

Der Antrag auf Aufhebung von § 6 Abs 1 und § 10 Abs 1 GmbHG idF BGBl I 13/2014 wird abgewiesen.

EinkommensteuerG 1988

§ 27a
G 336/2016
14. Juni 2017
BFG

Der Antrag auf Aufhebung von § 27a Abs 4 Z 2 EStG 1988 idF BGBl I 111/2010 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

Gewerbeordnung 1994

§ 293
G 329/2016, V 63/2016
21. Juni 2017
VwG Wien

Der Antrag auf Aufhebung des Wortes „insbesondere“ in § 293 Abs 2 GewO 1994, BGBl 194, als verfassungswidrig wird abgewiesen.

Oö LustbarkeitsabgabeG 2015

§ 1, § 2
G 17/2017, V 14/2017
27. Juni 2017
LVwG Oö

Der Antrag auf Aufhebung von § 1 Abs 1 Z 1 und Abs 2 erster und zweiter Satz und § 2 Abs 1 Oö LAbgG 2015, LGBl für Oö 114/2015, als verfassungswidrig wird abgewiesen.

Kraftfahrlinieng

§ 7
G 243/2016, G 236/2017
29. September 2017
VwG Wien

Die Anträge auf Aufhebung von § 7 Abs 1 Z 4 lit b KfLG idF BGBl I 58/2015 als verfassungswidrig werden abgewiesen.

BG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

§ 2, § 5
G 419/2016
10. Oktober 2017
BVwG

Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur“ in § 2 Abs 1 sowie von § 2 Abs 4 und § 5 Abs 1 BG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften idF BGBl I 75/2013, als verfassungswidrig wird abgewiesen.

Allgemeines Sozialversicherungsg

§ 311a, § 312, § 696
G 132/2017
12. Oktober 2017
BVwG

Der Antrag wird, soweit er sich gegen § 311a ASVG idF BGBl I 44/2016, gegen den Klammerausdruck „(Ende der Pensionsversicherungsfreiheit des Dienstverhältnisses)“ in § 312 Abs 1 erster Satz ASVG idF BGBl I 18/2016 sowie gegen die Wortfolge „§ 311a samt Überschrift und“ in § 696 Abs 1 Z 1 ASVG idF BGBl I 18/2016 richtet, abgewiesen.

Waffeng 1996

§ 44
G 242/2017, G 46/2017, G 47/2017
1. Dezember 2017
BVwG

Die Anträge auf Aufhebung von § 44 zweiter Satz WaffG idF BGBl I 120/2016 als verfassungswidrig werden abgewiesen.

Bankweseng

§ 99d
G 408/2016, G 412/2016, G 2/2017,
G 21/2017, G 54/2017
13. Dezember 2017
BVwG

Die Anträge auf Aufhebung von § 99d BWG idF BGBl I 184/2013 als verfassungswidrig werden abgewiesen.

Partieanträge

STATTGABEN

FinanzstrafG

§ 265
G 94/2017
29. November 2017

§ 265 Abs 1p vorletzter Satz FinStrG idF BGBl I 104/2010 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Allgemeines SozialversicherungsG

§ 86
G 125/2017
4. Dezember 2017

In § 86 Abs 3 Z 1 ASVG idF BGBl I 2/2015 werden im ersten Satz die Wortfolge „wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird“ sowie der zweite bis sechste Satz dieser Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2018 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

ABWEISUNGEN

Allgemeines SozialversicherungsG

§ 669
G 1/2016, G 92/2016
6. März 2017

Die Anträge auf Aufhebung bzw Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 669 Abs 5a erster Satz ASVG idF BGBl I 30/2014 bzw einer Wortfolge desselben werden abgewiesen.

KonsumentenschutzG

§ 30
**BG gegen den unlauteren
Wettbewerb**
§ 25
G 346, 348, 350-353/2016
14. März 2017

Der Antrag wird, soweit er sich gegen die Wendung „, 25 Abs. 3 bis 7“ in § 30 Abs 1 KSchG idF BGBl I 6/1997, und § 25 UWG idF BGBl I 79/2007, richtet, abgewiesen.

Strafgesetzbuch

§ 207a StGB
Strafprozeßordnung 1975
§ 281
G 249, 250/2016
14. März 2017

Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „aus den Akten erhebliche“ in § 281 Abs 1 Z 5a StPO idF BGBl I 93/2007 sowie von § 207a Abs 3 StGB idF BGBl I 154/2015 zur Gänze als verfassungswidrig wird abgewiesen.

Strafprozeßordnung 1975

§ 281
G 260/2016, G 345/2016,
G 454/2016
14. März 2017

Die Anträge auf Aufhebung von § 281 Abs 1 Z 5a StPO idF BGBl I 93/2007 als verfassungswidrig werden abgewiesen.

Strafprozeßordnung 1975

§ 393, § 393a
G 405/2016, G 431/2016,
G 452/2016, G 453/2016
14. März 2017

Die Anträge werden, soweit sie sich gegen § 393 Abs 1 StPO, BGBl 631/1975, und § 393a Abs 1 StPO idF BGBl I 71/2014 richten, abgewiesen.

Strafprozeßordnung 1975

§ 342
G 344/2016
28. Juni 2017

Der Antrag auf Aufhebung von § 342 StPO als verfassungswidrig wird abgewiesen.

MietrechtsG

§ 16
RichtwertG
zur Gänze
G 428, 430/2016, V 75/2016;
G 450, 451/2016, V 78/2016
28. Juni 2017

Die Anträge werden, soweit sie sich auf § 16 Abs 1 bis 4 MRG idF BGBl I 100/2014 bzw BGBl I 161/2001 sowie auf das RichtWG idF BGBl I 25/2009 bzw BGBl I 12/2016 beziehen, abgewiesen.

MietrechtsG

§ 1
G 34, 35/2017, V 26/2017
28. Juni 2017

Der Antrag wird, soweit er sich auf die Wortfolge „sofern der Mietgegenstand in einem Gebäude gelegen ist, das auf Grund einer nach dem 8. Mai 1945 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden ist“ in § 1 Abs 4 Z 3 MRG, BGBl 520/1981, bezieht, abgewiesen.

**BG über die Enteignung der
Liegenschaft Salzburger Vorstadt
Nr. 15, Braunau am Inn**

§ 1, § 3, § 5
G 53/2017
30. Juni 2017

Der Antrag auf Aufhebung des BG über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn, BGBl I 4/2017, zur Gänze als verfassungswidrig wird hinsichtlich § 1, § 3 Abs 3 und § 5 dieses Gesetzes abgewiesen.

**Allgemeines bürgerliches
Gesetzbuch**

§ 274, § 279
G 403/2016, G 57/2017
25. September 2017

Die Anträge auf Aufhebung von § 279 Abs 3 2. Satz und § 274 Abs 2 ABGB idF BGBl I 92/2006 als verfassungswidrig werden abgewiesen.

Gewerbeordnung 1994

§ 2
G 39/2017
26. September 2017

Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „sowie juristische Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 und § 5 Z 12 lit. b und c des Körperschaftsteuergesetzes 1988 wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln sind“ in § 2 Abs 1 Z 25 GewO 1994 idF BGBl I 82/2016 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

MedienG

§ 13
G 360/2016
30. November 2017

Der Antrag auf Aufhebung von § 13 Abs 3a MedienG idF BGBl I 49/2005 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

Anträge von Mitgliedern des Nationalrates

ABWEISUNGEN

Polizeiliches StaatsschutzG

§ 6, § 10, § 11
G 223/2016
29. November 2017

Der Antrag wird, soweit er sich gegen § 6 Abs 1 Z 1 und Z 2, § 10 Abs 5 sowie § 11 Abs 1 Z 2, Z 3, Z 5 und Z 7 PStSG, BGBl I 5/2016, richtet, abgewiesen.

Anträge von Mitgliedern eines Landtages

ABWEISUNGEN

Stmk Wohnunterstützungsg

§ 4
G 31/2017
28. September 2017

Der Antrag wird, soweit er sich auf § 4 Abs 1, Abs 2, Abs 3 zweiter Satz und Abs 5 StWUG, LGBl für Stmk 106/2016, sowie auf § 4 Abs 10 StWUG idF LGBl für Stmk 13/2017 bezieht, abgewiesen.

Bgld JagdG 2017

§ 50, § 105, § 123
G 202/2017
6. Dezember 2017

Der Antrag wird, soweit er sich gegen § 50 Abs 2 Bgld JagdG 2017, LGBl für Bgld 24, zur Gänze, die Wortfolgen „Werden gemäß § 50 Abs. 2 gemeinsame Maßnahmen vereinbart oder von der Bezirksverwaltungsbehörde verfügt, und werden diese nicht eingehalten oder“ und „Wird seitens der oder des Jagd-ausübungsberechtigten einer derartigen Vereinbarung oder Verfügung nicht nachgekommen oder“ in § 105 Abs 3 leg cit sowie die Wortfolge „und den zwei weiteren gemäß § 119 Abs. 1 von der Aufsichtsbehörde entsandten Personen, welche dem Vorstand mit beratender Stimme angehören“ in § 123 Abs. 1 leg cit richtet, abgewiesen.

Anhang 2: Statistische Gesamtübersicht

KOMPETENZEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	Am 1.1.2017 anhängig				Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2017 bis 31.12.2017								Offene Fälle	
	aus 2014	aus 2015	aus 2016	insge- samt	Zugang 2017	statt- ge- geben	abge- wiesen	zurück- ge- wiesen	einge- stellt	abge- lehnt	VH negativ	Streich. sonst. Erl.	insges. er- ledigt	insges. anhängig am 31.12.2017	davon zur Normprü- fung unter- brochen
Klagen nach Art 137 B-VG	0	0	5	5	18	3	1	7	0	0	4	0	15	8	0
Kompetenzkonflikte nach Art 138 B-VG	0	0	5	5	5	3	0	1	0	5	0	0	9	1	0
Konflikt über Zuständigkeit d Rechnungshofs Art 126a B-VG	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Verordnungsprüfungen nach Art 139 B-VG	0	3	36	39	119	50	33	28	0	18	1	1	131	27	5
Wiederverlautbarungs- prüfungsverf./Art 139a B-VG	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Gesetzesprüfungen nach Art 140 B-VG	0	3	119	122	416	33	64	114	3	68	32	6	320	218	0
Wahlprüfungsverfahren nach Art 141 Abs 1 B-VG	0	0	2	2	4	0	0	5	0	0	0	0	5	1	0
Mandatsaberkennungsverf. nach Art 141 Abs 1 B-VG	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Abstimmungskontrolle nach Art 141 Abs 3 B-VG	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Beschwerden betr. Wählerevidenzen	0	0	1	1	1	0	2	0	0	0	0	0	2	0	0
Erkenntnisbeschwerden nach Art 144 B-VG	0	19	808	827	4480	194	14	84	54	1982	1885	20	4233	1074	8
SUMME	0	25	976	1001	5047	284	115	241	57	2073	1922	27	4719	1329	13

